76. Auflage Gültig für Neubuchungen ab 01.11.2021



BUCHUNGS- UND VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



AUSFÜHRLICHE BUCHUNGSBEDINGUNGEN

Lieber Urlaubsgast,

bitte schenken Sie diesen Buchungsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Buchungsbedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie gelten für alle **Pauschalreisen** sowie für als Einzelleistung gebuchte Reiseleistungen im Sinne von § 651 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 BGB (Beherbergung in Hotels oder Ferienhäusern/-wohnungen und Vermietung von Kraftfahrzeugen (einschl. Wohnmobilen) und Krafträdern – nachstehend "Einzelleistungen" genannt - des Anbieters TUI Deutschland GmbH (nachfolgend "TUI") . Sie ergänzen die jeweils auf die Beherbergung/ Vermietung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften des BGB, für Pauschalreisen die §§ 651a – y BGB, Art. 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB), und füllen diese aus. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Buchungsbedingungen ganz oder teilweise nur auf Pauschalreisen bzw. nur auf Einzelleistungen von TUI anwendbar sein, wird dies an der entsprechenden Stelle deutlich gemacht. Der Begriff "Leistung(en)" umfasst sowohl Pauschalreisen, als auch Einzelleistungen. Diese Buchungsbedingungen gelten nicht für vermittelte Einzelleistungen (z. B. Eintrittskarten als Einzelleistungen und Leistungen des TUI Ticket Shop (TTS)) und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB. Über diese erhalten Sie ggf. gesonderte Informationen.

Darüber hinaus gelten diese Buchungsbedingungen für Geschäftsreisen nur soweit, als diesen kein Rahmenvertrag über die Organisation von Geschäftsreisen zugrunde liegt. Diese Buchungsbedingungen sind im Internet abrufbar unter www.tui.com > AGB > Buchungsbedingungen für Pauschalreisen der TUI Deutschland GmbH.

- 1. Vertragsschluss
- 2. Bezahlung
- 3. Kinderermäßigungen
- 4. Besondere Hinweise für Ferienwohnungen und Ferienhäuser
- 5. Sonderwünsche, individuelle Urlaubsgestaltung, Reiseleitung/Betreuung
- 6. Flugbeförderung bei Pauschalreisen
- 7. Leistungsänderungen
- Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn/ Rücktrittsgebühren
- 9. Umbuchung, Ersatzperson
- 10. Reiseversicherungen
- 11. Rücktritt und Kündigung durch TUI
- 12. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung
- 13. Schadenersatz
- 14. Verbraucherstreitbeilegung / OS-Plattform und Abtretung
- 15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
- 16. Datenschutz
- 17. Allgemeines

1. Vertragsschluss

1.1 Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie TUI den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen der TUI für die jeweilige Leistung in der Form, wie Ihnen diese bei Buchung vorliegen.

Der **Vertrag** kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von TUI zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.

- 1.2 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine Buchungsbestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchte(n) Leistung(en) enthält. Bei Buchung einer Pauschalreise unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien, vor allem im Reisebüro, haben Sie einen Anspruch auf eine Buchungsbestätigung in Papierform, ansonsten, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, reicht die Übermittlung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger.

Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist TUI an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit TUI bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und – bei Buchung einer Pauschalreise – ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und Sie innerhalb der Bindungsfrist gegenüber TUI die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklären.

- 1.4 Bei Buchung einer Pauschalreise werden die von TUI gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittspauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird
- 1.5 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB sowie bei Verträgen über Einzelleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen werden (Briefe, Telefon, Telekopie, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, bei Pauschalreisen insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe dazu auch Ziffer 8). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Pauschalreisevertrag nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder bei Pauschalreisebuchungen hat TUI eine Insolvenzversicherung bei der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich in diesen Fällen auf der Bestätigung.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung unabhängig davon, ob eine Pauschalreise oder eine Einzelleistung gebucht wurde, die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls die Berechnungsmethode der fälligen Beträge bei Rücktritt. Zahlungen für alle Buchungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.10 zu leisten:

- 2.2 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Anzahlung in Höhe von 25 % des Gesamtpreises fällig, soweit die gebuchte Reise eine Flugbeförderung enthält. Enthält die gebuchte Leistung keine Flugbeförderung, wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig, wobei dies nicht für Produkte, die mit "Kostenloser Storno bis 18 Uhr am Anreisetag" gekennzeichnet sind, gilt; insoweit findet die Regelung in Ziffer 2.3 Anwendung.
- 2.3 Der restliche Preis wird 4 Wochen vor Leistungsbeginn fällig, wenn feststeht, dass die Leistung wie gebucht durchgeführt wird und der Reiseplan entweder bei Ihrer Vertriebsstelle (z. B. Reisebüro, Online- Reisebüro, Call Center) bereitliegt oder Ihnen verabredungsgemäß übermittelt wird.

Bei **Kurzfristbuchungen** (ab dem 28. Tag vor Leistungsbeginn) wird der gesamte Preis sofort fällig.

2.4 Die Gebühren im Falle eines Rücktritts (vgl. Ziffer 8) und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 9) werden jeweils sofort fällig.

2.5 Zahlung direkt an TUI

- 2.5.1 Benötigt wird dafür der Vor- und Zuname, die vollständige Adresse, die Telefonnummer und – für die Zahlart "Überweisung" – auch die E-Mail-Adresse des Zahlenden.
- 2.5.2 Bei Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren benötigt TUI (ggf. über Ihre Vertriebsstelle) ein sogenanntes "Mandat", das die Belastung Ihres Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung.
- 2.5.3 Bei Zahlung Ihrer bei TUI gebuchten Leistung mit einer Kreditkarte benötigt TUI (ggf. über die Vertriebsstelle) Ihr Einverständnis zur Abbuchung von Ihrer Kreditkarte. Im Onlinevertrieb ist in einigen Fällen ein weiteres Authentifizierungsmerkmal erforderlich.
- 2.5.4 Bis 30 Tage vor Leistungsbeginn können Sie auch per Überweisung bezahlen.
- 2.6 Zahlung über die Vertriebsstelle Im Ausnahmefall können sowohl die Anzahlung als auch, bei Entgegennahme des Reiseplans, die Restzahlung an Ihre Vertriebs- stelle geleistet werden.
- 2.7 Änderungen der vereinbarten Zahlungsart können nur bis 35 Tage vor Leistungsbeginn und nur für noch offen stehende Zahlungen vorgenommen werden.
- 2.8 Sollte Ihnen der Reiseplan nicht bis spätestens 4 Tage vor Leistungsbeginn zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Vertriebsstelle. Bei Kurzfristbuchungen oder Änderungen der Buchung ab 14 Tagen vor Leistungsbeginn erhalten Sie einen Reiseplan über den gleichen Weg wie bei längerfristigen Buchungen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Reiseplan nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

- 2.9 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann TUI von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Leistungsmangel vorliegt. TUI kann bei Rücktritt vom Vertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 8.2, 8.5 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich TUI zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 1,50 zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.
- 2.10 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte an die Vertriebsstelle.

3. Kinderermäßigungen

Maßgebend ist das **Kindesalter bei Leistungsbeginn**. Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzugeben.

Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Kinder unter 2 Jahren werden bei Charterflügen im Rahmen von Pauschalarrangements ohne Anspruch auf einen Sitzplatz im Flugzeug unentgeltlich befördert, sofern je Kind eine erwachsene Begleitperson mitreist. Im Rahmen von Pauschalarrangements mit Linienflugbeförderung und bei reinen Flugangeboten (Charter- bzw. Linienflug) werden für Kinder unter 2 Jahren die Verwaltungsgebühren des Leistungserbringers (der Airline) weiterbelastet, ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz.

Bei falschen Altersangaben ist TUI berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Preis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 50,– nach zu erheben.

Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Bearbeitungskosten bleibt Ihnen unbenommen.

4. Besondere Hinweise für Ferienwohnungen und Ferienhäuser

Verbrauchsabhängige Nebenkosten oder solche für von Ihnen gewünschte Zusatzleistungen sind in der Regel nicht im Preis eingeschlossen. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt ist, sind sie unmittelbar am Ort zu zahlen.

Die Ferienwohnung/das Ferienhaus darf nur von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen und in der Bestätigung aufgeführten Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden.

Die angegebenen An- und Abreisetermine sind bindend. Bei Übergabe der Schlüssel kann ein angemessener Betrag (Kaution) als Sicherheit für evtl. Schäden oder vor Ort zu zahlende, verbrauchs- abhängige Nebenkosten verlangt werden.

Die Rückzahlung oder Verrechnung erfolgt, wenn die Ferienwohnung/das Ferienhaus bei Beendigung des Aufenthaltes in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt zurückgegeben worden sind.

Sonderwünsche, individuelle Urlaubsgestaltung, Reiseleitung/Betreuung

5.1 Sonderwünsche

5.1.1 Vertriebsstellen dürfen Sonderwünsche nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. TUI bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht ausgeschrieben sind, z. B. benachbarte Zimmer oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen. Vertriebsstellen sind weder vor noch nach Abschluss des Vertrages berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung der TUI von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlossenen Verträgen abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht gesondert bevollmächtigt sind.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb einer Wohneinheit nur identische Verpflegungsleistungen gebucht werden können. Dies gilt auch für mitreisende Kinder.

- 5.1.2 Für die Bearbeitung individueller, von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abweichender Leistungen wird eine Gebühr von maximal € 50,– pro Teilnehmer und Woche erhoben.
- 5.1.3 Bei von Ihnen im Zielgebiet gewünschten Flugund/oder Hotelumbuchungen behält TUI sich zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten die Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr pro Person vor. Bei Angeboten von XTUI und Itur sind Flugumbuchungen nicht möglich.
- 5.1.4 Die Mitnahme von Haustieren ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.

5.2 Urlaubsverlängerung

Falls Sie länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig Ihre Reiseleitung bzw. die örtliche Vertretung der TUI an. Wir verlängern Ihren Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungs- und Rückbeförderungsmöglichkeiten verfügbar sind.

Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort zu zahlen. Bitte beachten Sie die mit Ihrer Rückreise verbundenen tariflichen Bedingungen sowie die Gültigkeitsdauer Ihrer Reiseversicherungen und eventuell erforderlicher Visa. Bei Angeboten von XTUI und Itur sind Verlängerungen nicht möglich.

5.3 Reiseleitung, Betreuung

Bei den angebotenen Pauschalreisen werden Sie vor Ort betreut; dies erfolgt durch örtliche Vertreter der TUI bzw. den TUI Service.

Sie finden die Kontaktdaten in Ihrem Reiseplan, auf www.meine-tui.de bzw. in der "MEINE TUI" App. Sofern Bestandteil der gebuchten Leistung, haben Sie einen Reiseleiter in Ihrem Hotel.

Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 13.7.2.

6. Flugbeförderung bei Pauschalreisen

6.1 Ausführendes Luftfahrtunternehmen/ gemeinschaftliche Liste

TUI ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten.

Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen ("gemeinschaftliche Liste"), finden Sie unter www.lba.de > Häufig gesucht > Airlines mit Flugverbot.

6.2 Zwischenlandungen

TUI weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

6.3 Es wird dringend empfohlen, **Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente** ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

7. Leistungsänderungen

- 7.1 Vor Vertragsschluss kann TUI jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden.
- 7.2 Änderungen wesentlicher Leistungen gegenüber dem vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn notwendig werden und von TUI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 7.3 TUI wird den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Gegebenenfalls wird TUI dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.

Für eine Ersatzbeförderung wegen Änderung des Flughafens steht dem Kunden das im Reiseplan gegebenenfalls beigefügte Zug-zum- Flug-Ticket (vgl. Ziffer 13.6) zur Verfügung.

7.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von TUI gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise bzw. – bei Buchung einer Einzelleistung – Inanspruchnahme einer Ersatzleistung zu verlangen, wenn TUI ihm eine solche angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von TUI zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber TUI reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise bzw. – bei Buchung einer Einzelleistung – die Inanspruchnahme einer Ersatzleistung verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber TUI nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf wird der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 7.3.in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hingewiesen.

- 7.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte TUI für die Durchführung der geänderten bzw. ersatzweise bereitgestellten Pauschalreise oder Einzelleistung bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag zu erstatten.
- 7.6 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrtzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn / Rücktrittsgebühren

- 8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Leistungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber TUI zu erklären. Falls die Leistung über eine Vertriebsstelle gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
- 8.2 Tritt der Kunde vor Leistungsbeginn zurück oder tritt er die Pauschalreise bzw. die gebuchte Einzelleistung nicht an, so verliert TUI den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Stattdessen kann TUI eine angemessene Entschädigung verlangen,
 - soweit der Rücktritt nicht von TUI zu vertreten
 - am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der gebuchten Leistung oder – falls in der gebuchten Leistung enthalten – die Beförderung von Personen an den Bestimmungort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von TUI unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumut-

baren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 8.4 pauschaliert. Sie bestimmen sich nach dem Preis abzüglich des Werts der von TUI ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was TUI durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Leistungsbeginn. Sie sind auf Verlangen des Kunden von TUI zu begründen. Dem Kunden bleibt darüber hinaus der Nachweis unbenommen, TUI sei durch seinen Rücktritt kein Schaden entstanden oder die der TUI zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von TUI geforderte Entschädigungspauschale.

- 8.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Buchungsdokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreise- bzw. Leistungsort einfindet oder wenn die Leistung wegen nicht von TUI zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.
- 8.4 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person/pro Wohneinheit bei Rücktritt:

8.4.1 **Standard-Gebühren:**

A Reise mit einer Flugbeförderung

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab dem 30. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn bis	
zum Tag des Reisebeginns oder bei	
Nichtantritt der Reise	80 %

des vereinbarten Reisepreises

B Reise/Leistung ohne eine Flugbeförderung bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn ab dem 30. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn ab dem 14. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsinanspruchnahme 80 % des vereinbarten Preises

8.4.2 Ausnahmen von der Standardregelung:
A Ferienwohnungen/-häuser/Appartements,
Caravan Parks, auch bei Bus- und Bahnanreise,
Motorradrundreisen, airtours Private Travel
bis zum 46. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn 50 %
ab dem 45. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum 7ag des Reise-/Leistungsbeginn oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der
Leistungsinanspruchnahme 80 %
des vereinbarten Preises

B Schiffsreisen, Camper-Programme

bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn 25 % ab dem 30. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn 40 % ab dem 24. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn 50 % ab dem 17. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginn oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der

Leistungsinanspruchnahme 80 % des vereinbarten Preises

Für Schiffsreisen von airtours cruises gelten abweichende Bedingungen, die Ihnen jeweils vor Buchung mitgeteilt werden.

C Bei lediglich vermittelten Eintrittskarten, z.B. für Musicals, gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die Ihnen bei Buchung mitgeteilt werden.

D Bei Produkten, die mit dem Vermerk "80 % Rücktrittsgebühr ab Buchung" gekennzeichnet sind, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises fällig.

Bei Produkten, die mit dem Vermerk "Kostenloser Storno (Rücktritt) bis 18 Uhr am Anreisetag" gekennzeichnet sind, fallen bei einem Rücktritt vor Leistungsbeginn (Check-In) bis 18:00 Uhr (MEZ) am Anreisetag keine Rücktrittsgebühren an, bei zeitlich späterem Rücktritt bis hin zum Nichtantritt der Leistungsinanspruchnahme werden Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises fällig.

E Für TUI Cars werden Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % erst ab 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn und bei Nichtabnahme des Mietwagens fällig. Für Motorräder gelten gesonderte Rücktrittsgebühren, die vor Vertragsschluss mitgeteilt werden.

- 8.5 TUI behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit TUI nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist TUI verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 8.6 Ist TUI infolge eines Rücktritts zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des vereinbarten Preises verpflichtet, hat TUI unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

Ihr Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe unten Ziffer 9.2), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TUI nicht später als sieben Tage vor Leistungsbeginn zugeht.

9. Umbuchung, Ersatzperson

9.1 Auf Ihren Wunsch nimmt TUI, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bzw. bei Reisen und Leistungen im Sinne der Ziffer 8.4.2 A bis zum 46. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchungen gelten z. B. Änderungen des Termins, des Ziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Dafür wird eine gesonderte Gebühr von € 50,- pro Person erhoben.

Gegenüber Leistungserbringern (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens entsprechend Ihrem Pass.

Bitte beachten Sie, dass Umbuchungen zum Verlust von zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung ggf. geltenden Vergünstigungen und Rabatten und damit zu höheren Endpreisen führen können. Auskünfte dazu finden Sie bei TUI.com oder in Ihrem TUI Reisebüro.

Änderungen nach den oben genannten Fristen (z. B. bei Reisen/Leistungen gemäß Ziffer 8.4.1 und 8.4.2 B ab 30. Tag vor Reise- bzw. Leistungsantritt) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1) hinaus, können nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

Des Weiteren können Flugumbuchungen, Änderungen des Reise-/Leistungstermins, des Ziels und des Reiseantritts bei Angeboten von XTUI, airtours Private Travel, Itur und von gesondert gekennzeichneten Pauschalreisen, die Linienflug-Sondertarife enthalten, stets nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

Bei Produkten, die mit "80 % Rücktrittsgebühr ab Buchung" gekennzeichnet sind, besteht kein Anspruch auf Umbuchung. 9.2 Innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn kann der Kunde auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TUI spätestens sieben Tage vor Leistungsbeginn zugeht.

TUI kann dem Eintritt des Dritten anstelle des angemeldeten Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt

Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist TUI berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 10,– zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. TUI hat dem Kunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Der Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich niedrigerer Kosten entstanden sind, bleibt dem Kunden unbenommen.

Für den vereinbarten Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

9.3 Bei Produkten, die mit "Kostenloser Storno bis 18 Uhr am Anreisetag" gekennzeichnet sind, ist eine Umbuchung gem. Ziffer 9.1 und der Eintritt eines Dritten gem. Ziffer 9.2 bis 18:00 Uhr (MEZ) am Anreisetag ohne gesonderte Gebühr möglich. Mietwagen können bis zum vereinbarten Leistungsbeginn ohne gesonderte Gebühr umgebucht werden.

10. Reiseversicherungen

TUI empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Bitte beachten Sie hierzu die besonderen Angebote in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Einzelheiten zum Versicherungsschutz finden Sie im Anschluss an diese Buchungsbedingungen oder erhalten Sie bei Ihrer Vertriebsstelle.

11. Rücktritt und Kündigung durch TUI

11.1 TUI kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der gebuchten Leistung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch TUI vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. TUI behält jedoch den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

TUI muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

11.2 Bei Pauschalreisen kann TUI bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Bestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten (Zugang beim Reisenden). TUI informiert den Reisenden selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.

- 11.3 TUI kann vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn TUI aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat TUI den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt TUI vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Preis.
- 11.4 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter "www.auswaertiges-amt.de" sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

12. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

- 12.1 Wird eine Leistung nicht oder nicht frei von M\u00e4ngeln erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. TUI kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unm\u00f6glich ist oder mit unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00df\u00e4\u00e4ne sten verbunden ist.
- 12.2 Der Kunde kann eine Minderung des vereinbarten Preises verlangen, falls Leistungen nicht frei von Mängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Die sich aus einer Minderung des vereinbarten Preises ergebenden Rechte verjähren innerhalb von drei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.
- 12.3 Soweit TUI infolge einer schuldhaften Unterlassung der M\u00e4ngelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann der Kunde weder Minderungsanspr\u00fcche nach noch Schadensersatzanspr\u00fcche im Hinblick auf mangelhafte Leistungen geltend machen.
- 12.4 Ist die gebuchte Leistung durch einen Leistungsmangel erheblich beeinträchtigt und leistet TUI innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Kunde den Vertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von TUI verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Kunde, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung.

Der Kunde schuldet TUI im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 12.4 nur den auf die in Anspruch genommenen (bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden) Leistungen entfallenden Teil des vereinbarten Preises.

13. Schadensersatz

13.1 Bei Vorliegen eines Leistungsmangels kann der Kunde unbeschadet der Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Leistungsmangel ist von dem Kunden verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Vertrag umfassten Leistungen beteiligt ist und für TUI nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

Bei Buchung einer Pauschalreise kann er auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird.

13.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von TUI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf das **Dreifache des vereinbarten Preises beschränkt**, soweit ein Schaden des Kunden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

13.3 Deliktische Schadenersatzansprüche

Für alle gegen TUI gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf das Dreifache des vereinbarten Preises beschränkt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und gebuchter Leistung. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.4 TUI haftet nicht für Leistungsstörungen, Personenund Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der gebuchten Leistungen sind.

Ein Schadensersatzanspruch gegen TUI ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

13.5 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet TUI nur, wenn sie ein Verschulden trifft. TUI empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung. 13.6 Für Pauschalreisen gilt: Soweit ausgeschrieben, enthält Ihr Reiseplan Fahrscheine "Zug zum Flug" der DB AG. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

Die Rechte und Pflichten der TUI und der Kunden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Buchungsbedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Jeder Kunde für seine **rechtzeitige Anreise zum Abflughafen** selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TUI.

13.7 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

- 13.7.1 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 13.7.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich dem TUI Service bzw. der örtlichen Vertretung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen (Kontaktdaten siehe Ziffer 5 3)

Ist der TUI Service bzw. die angegebene Kontaktstelle nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungserbringer (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung), TUI (Kontaktdaten siehe am Ende) oder Ihre Vertriebsstelle. Die notwendigen Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Reiseplan oder in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1).

Gäste von Ferienwohnungen/-häusern/ Appartements müssen bitte unverzüglich bei dem im Reiseplan angegebenen **Ansprechpartner** Abhilfe verlangen.

Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt TUI dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der TUI anzuzeigen.

13.7.3 Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

13.8 Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von drei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

Die gesetzlichen Ersatzansprüche der TUI wegen Veränderung oder Verschlechterung der dem Kunden im Rahmen der Durchführung der Leistungen überlassenen Sachen verjähren in sechs Monaten nach Reiseende.

14. Verbraucherstreitbeilegung/ OS-Plattform und Abtretung

14.1 Verbraucherstreitbeilegung/OS-Plattform

TUI nimmt derzeit nicht an einem – für sie freiwilligen – Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil. Daher kann ein solches Verfahren und auch die von der EU Kommission unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ bereitgestellte Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Plattform) von unseren Kunden nicht genutzt werden.

14.2 Die Abtretung von Ansprüchen gegen TUI ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Teilnehmern einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 15.1 Bei Buchung einer **Pauschalreise** wird TUI den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten. Bei Buchung einer Einzelleistung obliegt die Beschaffung dieser Informationen ausschließlich dem Kunden.
- 15.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der gebuchten Leistungen wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch TUI bedingt sind.
- 15.3 TUI haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie sie mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von TUI zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.
- 15.4 Bei Buchung einer Pauschalreise entnehmen Sie bitte der vorvertraglichen Information, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.
- 15.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt.
 Informieren Sie sich bitte genau und befolgen

Sie die Vorschriften unbedingt.

15.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse und Gesundheitsvorkehrungen verlangt. Dies kann auch für deutsche Behörden gelten. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bei Buchung einer Pauschalreise bitte der vorvertraglichen Information und wenden Sie sich an Ihre Vertriebsstelle.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: www.tui.de/Datenschutz

17. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Buchungsbedingungen.

Diese Buchungsbedingungen und Hinweise gelten für den Anbieter

TUI Deutschland GmbH Karl-Wiechert-Allee 23 30625 Hannover Handelsregister: Hannover HRB 62522 Telefon: 0511 567-1111

Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Stand Oktober 2021, 76. Auflage.

REISEVERSICHERUNGEN für TUI, XTUI und airtours





Für alle Neubuchungen ab dem 29.06.2021.



DOKUMENTE ZUM VERSICHERUNGS-NACHWEIS FÜR DIE VERTRAGS-NR. 5215

Nur gültig in Verbindung mit den auf dem Versicherungsschein bzw. der Reise-/Buchungs-Bestätigung ausgewiesenen Versicherungs-Beiträgen und Leistungs-Beschreibungen. Die abgeschlossene Versicherung ist auf dem Versicherungsschein bzw. der Reise-/Buchungs-Bestätigung dokumentiert.

Reiserücktritt-Basisschutz AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- · Reise-Assistance
- Reiserücktritt-Vollschutz AVB 21
- · Reiserücktritt-Versicherung
- · Reiseabbruch-Versicherung
- Verspätungs-Versicherung
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance

- wahlweise Tarif mit oder ohne Selbstbeteiligung
- Reiseart: gültig für alle Reisearten auch Geschäftsreisen

Reiseart: gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen

Versicherte Reisedauer: siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind

• Geltungsbereich: Welt inkl. USA / Kanada

Geltungsbereich: Welt inkl. USA / Kanada

 Versicherte Reisedauer: siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 999 Tage möglich.

Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Verspätungs-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung
- Gepäckverspätungs-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport
- Reisehaftpflicht-Versicherung
- Reiseunfall-Versicherung
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance

Tarif ohne Selbstbeteiligung

Tarif mit Selbstbeteiligung

999 Tage möglich.

- Reiseart: gültig für alle Reisearten auch Geschäftsreisen
- Geltungsbereich: Europa (inkl. Russische Föderation, Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren und Madeira) bzw. Welt exkl. USA / Kanada (beinhaltet jedoch auf Hinund Rückreise bei Umsteigeverbindungen jeweils auch maximal eine Übernachtung in USA / Kanada) bzw. Welt inkl. USA / Kanada
- Versicherte Reisedauer: siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 56 Tage möglich.

Reisekranken- und Gepäckschutz AVB 21

- Reisegepäck-Versicherung
- Gepäckverspätungs-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance

- Tarif ohne Selbstbeteiligung
- Reiseart: gültig für alle Reisearten auch Geschäftsreisen
- Geltungsbereich: Europa (inkl. Russische Föderation, Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren und Madeira) bzw. Welt exkl. USA / Kanada (beinhaltet jedoch auf Hinund Rückreise bei Umsteigeverbindungen jeweils auch maximal eine Übernachtung in USA / Kanada) bzw. Welt inkl. USA / Kanada
- Versicherte Reisedauer: siehe Versicherungsschein/ Reise-/ Buchungs-Bestätigung. Die Versicherung gilt für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal sind 90 Tage möglich.

LEISTUNG	WANN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT: LEISTUNGS-ÜBERSICHT	MAXIMALE VERSICHERUNGSSUMME:
Reiserücktritt-Versicherung	Sie sind vor Reiseantritt gezwungen, von Ihrer Reise zurückzutreten. inklusive Storno bei Terror im Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung Selbstbeteiligung (nur bei Tarifen mit Selbstbeteiligung): Sie tragen je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst (mindestens 25,– € je Person / Objekt).	siehe Versicherungs-Nachweis
Reiseabbruch-Versicherung	Sie können Ihre Reise nicht wie geplant fortführen. inklusive Storno bei Terror im Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung Selbstbeteiligung (nur bei Tarifen mit Selbstbeteiligung): Sie tragen je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst (mindestens 25,– € je Person / Objekt).	siehe Versicherungs-Nachweis
Verspätungs-Versicherung	Während der Reise kommt es zu Verspätungen. Maximale Entschädigung pro 24 Stunden Verspätung (erforderliche Verzögerung: mindestens 4 Stunden): Tageslimit ohne Belege: 200,- € je Person / Familie / Paar Tageslimit mit Belegen: 300,- € je Person / Familie / Paar	1.500,– € je Person, 3.000,– € je Familie / Paar
Reisegepäck-Versicherung	Ihr Gepäck geht während Ihrer Reise verloren bzw. wird beschädigt oder gestohlen. Höchstbetrag für alle Wertgegenstände: 50 % der Versicherungs-Summe	3.000,– € je Person, 6.000,– € je Familie / Paar
Gepäckverspätungs- Versicherung	Ihr Gepäck ist während Ihrer Reise durch Verschulden der Fluggesellschaft, des Kreuzfahrt-Unternehmens oder eines anderen Beförderungs-Unternehmens verspätet. Erforderliche Verzögerung: mindestens 6 Stunden Höchstbetrag ohne Belege: 100,− € (nur Hinreise) je Versicherungsfall und je Person / Familie / Paar	150,– € je Person, 300,– € je Familie / Paar je Versicherungsfall
Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport	 Ihnen entstehen während Ihrer Reise im Ausland Kosten für eine medizinische oder zahnärztliche Notfall-Behandlung. Nach einem medizinischen Notfall während Ihrer Reise ist ein Transport erforderlich. Höchstbetrag für Such-, Rettungs- und Bergungskosten: je Versicherungsfall 10.000, – € je Person 	unbegrenzt für medizinische / zahnärztliche Notfall- Behandlung unbegrenzt für Kranken-Rücktransport
Reisehaftpflicht-Versicherung	Sie sind finanziell haftbar für Schäden, die Sie während Ihrer Reise einem Dritten zufügen oder an dessen Eigentum verursachen. Höchstbetrag bei Schäden an beweglichen Sachen der Gasteltern: 10.000,– € je versicherter Person und je Versicherungsfall	500.000,– € je Person, 1.000.000,– € je Familie / Paar
Reiseunfall-Versicherung	Tod oder Invalidität als Folge eines Unfalls während Ihrer Reise. Höchstbetrag im Todesfall: 10.000,- € je Person Höchstbetrag bei dauernder Invalidität: 30.000,- € je Person	30.000,– € je Person
Verpasste Aktivität (Sport & Aktiv-Versicherung)	Sie verpassen während Ihrer Reise eine im Voraus gebuchte Aktivität. Höchstbetrag je Versicherungsfall: 100,– € je Person / Familie / Paar	500,– € je Person / Familie / Paar
Sportgeräte-Versicherung (Sport & Aktiv-Versicherung)	Ihre Sportgeräte gehen während Ihrer Reise verloren bzw. werden beschädigt oder gestohlen.	500,– € je Person, 1.000,– € je Familie / Paar
Ausgeliehene Sportgeräte (Sport & Aktiv-Versicherung)	Sie leihen sich Sportgeräte aus, weil Ihre eigenen Sportgeräte während Ihrer Reise verloren gegangen sind bzw. beschädigt oder gestohlen wurden.	500,– € je Person, 1.000,– € je Familie / Paar
Such-, Rettungs- und Bergungskosten (Sport & Aktiv-Versicherung)	Sie werden als vermisst gemeldet oder müssen während Ihrer Reise aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden.	5.000,– € je Person
Reise-Assistance	24/7-Hilfe bei persönlichen Notfällen während der <i>Reise</i> und Informationsdienste während der Laufzeit <i>Ihres</i> Versicherungs-Vertrages	Service-Leistung ohne Kostenübernahme

Obiges ist lediglich eine Kurzbeschreibung *Ihres* Versicherungsschutzes. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in *Ihren* Versicherungs-Informationen und -Bedingungen. Die im Anschluss an die Beschreibung der einzelnen Versicherungs-Leistungen aufgeführten Allgemeinen Ausschlüsse und Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Versicherungs-Leistungen. Bitte überprüfen *Sie Ihren* Versicherungs-Nachweis sorgfältig auf Vollständigkeit. Die Erläuterungen der Begriffe im Abschnitt Definitionen gelten auch für diese Leistungs-Übersicht.

Wichtige Hinweise und Definitionen

- Versicherungs-Beitrag für eine Person: gültig jeweils für eine Person
- Versicherungs-Beitrag für Familien / Paare: gültig für bis zu zwei Erwachsene (unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis und gemeinsamem Wohnsitz) und Kinder bis zu deren 21. Geburtstag. Eigene Kinder können in beliebiger Anzahl versichert werden. Ansonsten sind maximal sechs Kinder versicherbar. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen.
- Versicherungs-Beitrag für Obiekte: gültig für gemietete Obiekte (z. B. Ferienwohnung, Wohnmobil, Hausboot, Fährpassage)
- Abschlusshinweise: Jeder Reiseschutz, der eine Reiserücktritt-Versicherung enthält, sollte bei Buchung der Reise abgeschlossen werden. Ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Wenn zwischen der Buchung und dem Reiseantritt 29 Tage oder weniger liegen, gilt: Sie müssen den Reiseschutz sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Tage, abschließen. Die Versicherung gilt nur für die gemäß Reisebestätigung gebuchte Reise. Der Versicherungsschutz für die Reiserücktritt-Versicherung beginnt bei Abschluss der Versicherung. In den übrigen Versicherungs-Sparten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Spätestens endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung der versicherten Reise. In folgendem Fall verlängert sich der Versicherungsschutz über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus: Wenn Sie die gesamte geplante Reise versichert haben und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.
- BITTE BEACHTEN SIE: Tritt der Versicherungsfall ein, müssen wir nur leisten, wenn der Beitrag bezahlt ist oder wenn Sie als Versicherungs-Nehmer kein Verschulden daran trifft, dass der Beitrag nicht gezahlt wurde. Dies müssen Sie uns nachweisen.
- Damit Ihre Unterlagen besser lesbar sind, verwenden wir die m\u00e4nnliche Form, wenn wir von Personen sprechen. Wir meinen damit stets alle Geschlechter.

UNSER VERSPRECHEN AN SIE

Fragen zu Ihren Versicherungs-Leistungen

Unser Service-Team informiert Sie gern: Mo - Fr 08:30 - 19:00 Uhr, Sa. 09:00 - 14:00 Uhr

Telefon: +49.89.6 24 24-460 Telefax: +49.89.6 24 24-244 E-Mail: service-reise@allianz.com

Stornoberatung

Die **Stornoberatung** ist in *Ihrer* Versicherung enthalten. Erfahrene Mediziner beraten *Sie*, ob *Sie* im Krankheitsfall sofort stornieren müssen oder ob *Sie* noch abwarten können. Das Risiko von eventuell höheren Stornokosten übernehmen *wir*.

Telefon: +49.89.6 24 24-245 E-Mail: medizin@allianz.com

Hilfe im Notfall während Ihrer Reise

Bei Notfällen sind wir für Sie da. Unser 24-Stunden-Notfall-Service bietet Ihnen rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit.

Halten Sie bitte folgende Informationen bereit:

- die genaue Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes
- die Namen Ihrer Ansprechpartner (z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei)
- eine genaue Beschreibung des Sachverhalts
- alle weiteren notwendigen Angaben (z. B. Reisebeginn / -ende, Veranstalter, Versicherungsschein-Nummer)

Telefon: +49.89.6 24 24-245 E-Mail: notfall-reise@allianz.com

Versicherungsfall melden

Ganz einfach und schnell online unter **www.allianz-reiseversicherung.de/versicherungsfall** (oder per Post an AWP P&C S.A., Schadenabteilung, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München)

Schnelle Antworten per Chat-Bot

Bei vielen Anliegen und Fragen hilft *Ihnen* auch *unser* Chat-Bot weiter. *Sie* erreichen ihn rund um die Uhr unter **www.allianz-reiseversicherung.de**

BESCHWERDE. ANWENDBARES RECHT UND WIDERRUF

Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:

Telefon: +49.89.6 24 24-460

E-Mail: beschwerde-reise@allianz.com

Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München)

Mehr Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde zu allen Versicherungen (mit Ausnahme der Reise-Krankenversicherung) auch an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D - 10006 Berlin

Telefon: 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.versicherungsombudsmann.de

Für Beschwerden aus allen Versicherungs-Sparten können *Sie* sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D – 53117 Bonn (www.bafin.de).

Anwendbares Recht

Das Vertrags-Verhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungs-Vertrag können vom Versicherungs-Nehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung den Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Widerruf

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können Ihre Vertrags-Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertrags-Bestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichten-verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AWP P&C S.A.

Bahnhofstraße 16

D - 85609 Aschheim (bei München)

Telefax +49.89.6 24 24-244

E-Mail: service-reise@allianz.com.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallen-den Teil der Versicherungs-Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die *Ihnen* nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

I Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland Bahnhofstraße 16

D – 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz-azpde@allianz.com

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Was gilt f ür alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen *Sie* einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen *wir* die von *Ihnen* hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von *uns* zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungs-Vertrag zustande, verarbeiten *wir* diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen *wir* etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungs-Vertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) - f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die uns zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen, wenn wir von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungs-Produkte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die wir direkt von Ihnen erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn uns ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten wir diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können Ihre Daten gemäß Art 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um Ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen oder wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn *Sie* gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Formular zur Meldung des Versicherungsfalls hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Versicherungsfalls bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen wir auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden wir bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen wir einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen wir Ihre sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger *Ihrer* personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherer (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung).

Von *uns* übernommene Risiken versichern *wir* bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, *Ihre* Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten *Sie* als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können *wir Ihre* personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten *wir* Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten "Binding Corporate Rules", die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des "Allianz Privacy Standard". Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der "Allianz Privacy Standard" sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden: https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html

In den Fällen, in denen der "Allianz Privacy Standard" nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Informationen bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Sofern Sie Ihren Versicherungsvertrag elektronisch (z. B. über ein Online-Portal) abgeschlossen haben, gelten nachfolgende Informationen:

I Können gemachte Eingaben vor dem Abschluss der Versicherung geändert werden?

Sind Sie unsicher, ob Sie überall richtige Angaben gemacht haben, können Sie vor Abschluss der Versicherung jederzeit Ihre Angaben prüfen und ändern. Mit Hilfe des Buttons "VORHERIGE SEITE" können Sie auch zurückliegende Schritte bearbeiten.

II Welcher technische Schritt führt zum Vertrags-Abschluss?

Wir führen Sie Schritt für Schritt zum Online-Abschluss. Auf der Seite "Ihre Zahlung" sehen Sie in der rechten Spalte eine Zusammenfassung Ihrer Angaben. Bitte prüfen Sie, ob alle Daten richtig sind. Der Versicherungs-Abschluss selbst erfolgt erst dann, wenn Sie auf den Button "Jetzt beitragspflichtig abschließen" bzw. "Sie bezahlen XX,XX EUR" klicken. Damit schließen Sie verbindlich den Vertrag mit uns ab und die Daten werden an uns übermittelt.

III Werden Ihre Vertragsdaten und der Vertragstext nach dem Vertrags-Abschluss gespeichert?

Die von *Ihnen* eingegebenen Vertragsdaten und der Vertragstext werden von *uns* gespeichert. *Sie* bekommen beim Abschluss einer Versicherung den Versicherungsschein mit den wesentlichen Vertragsbestandteilen per E-Mail zugesandt.

IV Welche Sprachen stehen zur Verfügung?

Dieses Angebot steht in Deutsch und in Englisch zur Verfügung.

		Reiserücktritt-Basisschutz				Reiserücktritt-Vollschutz				Komplettschutz oSB						
Reisepreis pro	bis 65	Jahre	ab 66	Jahre	bis 65 Jahre ab 66 Jahre		bis 65 Jahre				ab 66 Jahre					
Person bis	Prāmie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prāmie	V-St. 19%	Prāmie	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei- anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%
100 €	5,00 €	0,80 €	7,00 €	1,12 €	12,00 €	1,92 €	15,00 €	2,39 €	29,00 €	12,76 €	16,24 €	2,59 €	38,00 €	16,72 €	21,28 €	3,40 €
200 €	8,00 €	1,28 €	11,00 €	1,76 €	19,00 €	3,03 €	24,00 €	3,83 €	42,00 €	18,48 €	23,52 €	3,76 €	56,00 €	24,64 €	31,36 €	5,01 €
400 €	17,00 €	2,71 €	22,00 €	3,51 €	32,00 €	5,11 €	40,00 €	6,39 €	53,00 €	23,32 €	29,68 €	4,74 €	68,00 €	29,92 €	38,08 €	6,08 €
600 €	26,00 €	4,15 €	34,00 €	5,43 €	45,00 €	7,18 €	59,00 €	9,42 €	67,00 €	29,48 €	37,52 €	5,99 €	87,00 €	38,28 €	48,72 €	7,78 €
800 €	32,00 €	5,11 €	40,00 €	6,39 €	47,00 €	7,50 €	60,00 €	9,58 €	78,00 €	34,32 €	43,68 €	6,97 €	101,00 €	44,44 €	56,56 €	9,03 €
1.000 €	37,00 €	5,91 €	47,00 €	7,50 €	53,00 €	8,46 €	68,00 €	10,86 €	94,00 €	41,36 €	52,64 €	8,40 €	124,00 €	54,56 €	69,44 €	11,09 €
1.500 €	42,00 €	6,71 €	55,00 €	8,78 €	81,00 €	12,93 €	105,00 €	16,76 €	106,00 €	46,64 €	59,36 €	9,48 €	137,00 €	60,28 €	76,72 €	12,25 €
2.000 €	53,00 €	8,46 €	68,00 €	10,86 €	99,00 €	15,81 €	129,00 €	20,60 €	135,00 €	59,40 €	75,60 €	12,07 €	176,00 €	77,44 €	98,56 €	15,74 €
2.500 €	74,00 €	11,82 €	97,00 €	15,49 €	128,00 €	20,44 €	166,00 €	26,50 €	160,00 €	70,40 €	89,60 €	14,31 €	207,00 €	91,08 €	115,92 €	18,51 €
3.000 €	108,00 €	17,24 €	138,00 €	22,03 €	159,00 €	25,39 €	204,00 €	32,57 €	186,00 €	81,84 €	104,16 €	16,63 €	240,00 €	105,60 €	134,40 €	21,46 €
3.500 €	126,00 €	20,12 €	161,00 €	25,71 €	185,50 €	29,62 €	238,00 €	38,00 €	217,00 €	95,48 €	121,52 €	19,40 €	280,00 €	123,20 €	156,80 €	25,04 €
4.000 €	144,00 €	22,99 €	184,00 €	29,38 €	212,00 €	33,85 €	272,00 €	43,43 €	248,00 €	109,12 €	138,88 €	22,17 €	320,00 €	140,80 €	179,20 €	28,61 €
4.500 €	162,00 €	25,87 €	207,00 €	33,05 €	238,50 €	38,08 €	306,00 €	48,86 €	279,00 €	122,76 €	156,24 €	24,95 €	360,00 €	158,40 €	201,60 €	32,19 €

	Reise-Kranken- und Gepäckschutz											
Reisedauer pro		bis 65 J	lahre		ab 66 Jahre							
Person bis	Prāmie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%	Prāmie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%				
5 Tage	26,00 €	21,58 €	4,42 €	0,71 €	50,00 €	41,50 €	8,50 €	1,36 €				
10 Tage	27,00 €	22,41 €	4,59 €	0,73 €	65,00 €	53,95 €	11,05 €	1,76 €				
17 Tage	40,00 €	33,20 €	6,80 €	1,09 €	98,00 €	81,34 €	16,66 €	2,66 €				
31 Tage	60,00 €	49,80 €	10,20 €	1,63 €	150,00 €	124,50 €	25,50 €	4,07 €				
45 Tage	96,00 €	79,68 €	16,32 €	2,61 €	242,00 €	200,86 €	41,14 €	6,57 €				
62 Tage	143,00 €	118,69 €	24,31 €	3,88 €	337,00 €	279,71 €	57,29 €	9,15 €				
90 Tage	218,00 €	180,94 €	37,06 €	5,92 €	586,00 €	486,38 €	99,62 €	15,91 €				

		Reiserücktritt	t-Basisschutz			Reiserücktrit	t-Vollschutz					Komplet	tschutz oSB			
Reisepreis pro	bis 65	Jahre	re ab 66 Jahre bis 65 Jahre ab 66 .			ab 66 Jahre bis 65 Jahre						ab 66 Jahre				
	Prāmie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei- anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%
100 €	6,00 €	0,96 €	8,00 €	1,28 €	15,00 €	2,39 €	19,00 €	3,03 €	31,00 €	13,64 €	17,36 €	2,77 €	40,00 €	17,60 €	22,40 €	3,58 €
200 €	12,00 €	1,92 €	15,00 €	2,39 €	23,00 €	3,67 €	32,00 €	5,11 €	41,00 €	18,04 €	22,96 €	3,67 €	53,00 €	23,32 €	29,68 €	4,74 €
400 €	18,00 €	2,87 €	23,00 €	3,67 €	28,00 €	4,47 €	37,00 €	5,91 €	57,00 €	25,08 €	31,92 €	5,10 €	72,00 €	31,68 €	40,32 €	6,44 €
600 €	26,00 €	4,15 €	34,00 €	5,43 €	48,00 €	7,66 €	63,00 €	10,06 €	87,00 €	38,28 €	48,72 €	7,78 €	111,00 €	48,84 €	62,16 €	9,92 €
800 €	33,00 €	5,27 €	42,00 €	6,71 €	53,00 €	8,46 €	68,00 €	10,86 €	91,00 €	40,04 €	50,96 €	8,14 €	118,00 €	51,92 €	66,08 €	10,55 €
1.000 €	39,00 €	6,23 €	50,00 €	7,98 €	59,00 €	9,42 €	78,00 €	12,45 €	102,00 €	44,88 €	57,12 €	9,12 €	132,00 €	58,08 €	73,92 €	11,80 €
1.500 €	46,00 €	7,34 €	60,00 €	9,58 €	85,00 €	13,57 €	110,00 €	17,56 €	134,00 €	58,96 €	75,04 €	11,98 €	174,00 €	76,56 €	97,44 €	15,56 €
2.000 €	59,00 €	9,42 €	78,00 €	12,45 €	104,00 €	16,61 €	136,00 €	21,71 €	164,00 €	72,16 €	91,84 €	14,66 €	212,00 €	93,28 €	118,72 €	18,96 €
2.500 €	83,00 €	13,25 €	107,00 €	17,08 €	148,00 €	23,63 €	192,00 €	30,66 €	191,00 €	84,04 €	106,96 €	17,08 €	247,00 €	108,68 €	138,32 €	22,08 €
3.000 €	99,00 €	15,81 €	129,00 €	20,60 €	170,00 €	27,14 €	222,00 €	35,45 €	234,00 €	102,96 €	131,04 €	20,92 €	303,00 €	133,32 €	169,68 €	27,09 €
3.500 €	115,00 €	18,36 €	149,00 €	23,79 €	198,00 €	31,61 €	256,00 €	40,87 €	255,00 €	112,20 €	142,80 €	22,80 €	331,00 €	145,64 €	185,36 €	29,60 €
4.000 €	139,00 €	22,19 €	181,00 €	28,90 €	223,00 €	35,61 €	292,00 €	46,62 €	288,00 €	126,72 €	161,28 €	25,75 €	374,00 €	164,56 €	209,44 €	33,44 €
4.500 €	160,00 €	25,55 €	208,00 €	33,21 €	267,00 €	42,63 €	348,00 €	55,56 €	310,00 €	136,40 €	173,60 €	27,72 €	402,00 €	176,88 €	225,12 €	35,94 €
5.000 €	175,00 €	27,94 €	228,00 €	36,40 €	299,00 €	47,74 €	390,00 €	62,27 €	333,00 €	146,52 €	186,48 €	29,77 €	433,00 €	190,52 €	242,48 €	38,72 €
5.500 €	203,50 €	32,49 €	258,50 €	41,27 €	297,00 €	47,42 €	379,50 €	60,59 €	379,50 €	166,98 €	212,52 €	33,93 €	495,00 €	217,80 €	277,20 €	44,26 €
6.000 €	222,00 €	35,45 €	282,00 €	45,03 €	324,00 €	51,73 €	414,00 €	66,10 €	414,00 €	182,16 €	231,84 €	37,02 €	540,00 €	237,60 €	302,40 €	48,28 €
6.500 €	240,50 €	38,40 €	305,50 €	48,78 €	351,00 €	56,04 €	448,50 €	71,61 €	448,50 €	197,34 €	251,16 €	40,10 €	585,00 €	257,40 €	327,60 €	52,31 €
7.000 €	259,00 €	41,35 €	329,00 €	52,53 €	378,00 €	60,35 €	483,00 €	77,12 €	483,00 €	212,52 €	270,48 €	43,19 €	630,00 €	277,20 €	352,80 €	56,33 €
7.500 €	277,50 €	44,31 €	352,50 €	56,28 €	405,00 €	64,66 €	517,50 €	82,63 €	517,50 €	227,70 €	289,80 €	46,27 €	675,00 €	297,00 €	378,00 €	60,35 €
8.000 €	296,00 €	47,26 €	376,00 €	60,03 €	432,00 €	68,97 €	552,00 €	88,13 €	552,00 €	242,88 €	309,12 €	49,36 €	720,00 €	316,80 €	403,20 €	64,38 €

		Reise-Kranken- und Gepäckschutz											
Reisedauer pro Familie bis		bis 65 .	lahre		ab 66 Jahre								
	Prāmie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%	Prāmie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige r Anteil	V-St. 19%					
5 Tage	47,00 €	39,01 €	7,99 €	1,28 €	99,00 €	82,17 €	16,83 €	2,69 €					
10 Tage	49,00 €	40,67 €	8,33 €	1,33 €	123,00 €	102,09 €	20,91 €	3,34 €					
17 Tage	77,00 €	63,91 €	13,09 €	2,09 €	188,00 €	156,04 €	31,96 €	5,10 €					
31 Tage	112,00 €	92,96 €	19,04 €	3,04 €	294,00 €	244,02 €	49,98 €	7,98 €					
45 Tage	184,00 €	152,72 €	31,28 €	4,99 €	473,00 €	392,59 €	80,41 €	12,84 €					
62 Tage	277,00 €	229,91 €	47,09 €	7,52 €	662,00 €	549,46 €	112,54 €	17,97 €					
90 Tage	426,00 €	353,58 €	72,42 €	11,56 €	1.153,00 €	956,99 €	196,01 €	31,30 €					

Die Prämien zur Reise-Krankenversicherung sind gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei. Die Versicherungspolice gilt als Prämienrechnung im Sinne des §5 Nr.4 VersStG.



VERSICHERUNGS-INFORMATIONEN UND -BEDINGUNGEN

WER WIR SIND

Die vertraglich vereinbarten Versicherungs-Leistungen werden von AWP P&C S.A. nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungs-Bedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungs-Steuer ist in den Versicherungs-Beiträgen enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungs-Umfang sind die im Versicherungsschein bzw. in der Reise- / Buchungs-Bestätigung dokumentierten Versicherungs-Beiträge und Leistungs-Beschreibungen.

AWP P&C S.A. Niederlassung für Deutschland Bahnhofstraße 16 D - 85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Jacob Fuest Registergericht: München HRB 4605

USt.-IdNr.: DE 129274528

AWP P&C S.A.

Aktiengesellschaft französischen Rechts Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich) Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080 Vorstandsvorsitzende: Sirma Boshnakova

ÜBER DIESE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

In den Versicherungs-Bedingungen wird der Versicherungsumfang beschrieben. Bitte lesen *Sie* das Dokument sorgfältig durch. *Wir* haben versucht, den Vertragstext einfach und leicht verständlich zu gestalten und gleichzeitig die Bedingungen *Ihres* Versicherungsschutzes klar darzulegen. Sollten sich *Ihre* Reiseplanungen ändern, teilen *Sie uns* dies bitte unverzüglich mit, damit *wir Ihren* Vertrag gegebenenfalls anpassen können. Wenn *Sie* Fragen haben, stehen *wir Ihnen* während der zuvor aufgeführten Zeiten gerne zur Verfügung. Besuchen *Sie uns* online oder rufen *Sie uns* unter den angegebenen Kontaktdaten an.

Den Versicherungs-Nachweis und das vorliegende Dokument haben *wir* auf Grundlage der von *Ihnen* bei Abschluss der *Versicherung* gemachten Angaben erstellt. *Wir* erbringen die darin beschriebenen Versicherungs-Leistungen, sofern *Sie* den Versicherungs-Beitrag bezahlt haben und alle Vorgaben berücksichtigen. *Sie* werden feststellen, dass einige Wörter kursiv gedruckt sind. Diese Wörter werden im Abschnitt Definitionen erklärt. Überschriften dienen der besseren Orientierung und haben keinerlei Einfluss auf *Ihren* Versicherungsschutz.

WAS DIESE VERSICHERUNG BEINHALTET UND WER VERSICHERT IST

Ihre Reiseversicherung deckt nur plötzliche und unerwartete Situationen, Ereignisse und Schäden entsprechend den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch.

Ihre Versicherungs-Dokumente setzen sich aus drei Teilen zusammen:

- 1. Versicherungs-Nachweis (z. B. Versicherungsschein, Reise-Bestätigung, Buchungs-Bestätigung)
- 2. Dokumente zum Versicherungs-Nachweis mit den Hinweisen zum Datenschutz und den Versicherungs-Informationen und -Bedingungen
- 3. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

HINWEIS:

Nicht jeder Schaden ist abgedeckt, auch wenn er auf ein plötzlich eintretendes, unvorhergesehenes oder außerhalb *Ihrer* Kontrolle liegendes Ereignis zurückzuführen ist. Es sind nur solche Schäden abgedeckt, die die in diesem Dokument beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Bitte beachten *Sie* hierzu auch die "Allgemeinen Bestimmungen" und die "Allgemeinen Ausschlüsse", die für *Ihren* Versicherungs-Vertrag gelten.

INHALTSÜBERSICHT

DEFINITIO	DNEN	2
BEGINN L	JND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES	5
BESCHRE	EIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN	5
Α.	REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG	5
В.	REISEABBRUCH-VERSICHERUNG	8
C.	VERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG	9
D.	REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG	10
E.	GEPÄCKVERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG	11
F.	REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT	11
G.	REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	13
Н.	REISEUNFALL-VERSICHERUNG	14
	SPORT & AKTIV-VERSICHERUNG	16
J.	REISE-ASSISTANCE	17
ALLGEME	EINE AUSSCHLÜSSE	18
WICHTIGE	E HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL	19
ALLGEME	EINE BESTIMMUNGEN	20

DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt werden kursiv gedruckte Wörter sowie beliebige Formen dieser Wörter, die in diesem Dokument verwendet werden, definiert.

Abreise-Datum	Das ursprünglich geplante Datum, das <i>Sie</i> als Beginn <i>Ihrer Reise</i> gewählt haben, wie auf <i>Ihren</i> Reiseunterlagen und in <i>Ihrem</i> Versicherungs-Nachweis angegeben.
Adoptionstermin	Ein gerichtlich angeordneter oder gesetzlich vorgeschriebener Termin, an dem <i>Sie</i> als angehende Adoptiveltern teilnehmen müssen, um ein minderjähriges Kind rechtmäßig adoptieren zu können.
Aktivitäten in großer Höhe	Eine Aktivität, die in einer Höhe von 4.500 Metern oder mehr stattfindet oder dorthin führt, außer als Passagier in einem Verkehrsflugzeug.
Angemessene und übliche Kosten	Der Betrag, der für eine bestimmte Dienstleistung in einem bestimmten geografischen Gebiet berechnet wird, maximal die landesüblichen Sätze. Maßgeblich sind die Verfügbarkeit und der Schwierigkeitsgrad der Dienstleistung, die Verfügbarkeit der benötigten Teile / Materialien / Zubehörteile / Ausrüstung sowie die Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter und lizenzierter Dienstleistungs-Anbieter.
Arzt	Eine Person, die gesetzlich befugt ist, Medizin oder Zahnmedizin zu praktizieren und über eine entsprechende Zulassung verfügt. Ausgeschlossen sind Sie selbst, Ihre Reisebegleitung oder Ihre Familienangehörigen oder Familienangehörige der kranken bzw. verletzten Person.
Assistenzhund	Jeder Hund, der speziell ausgebildet wurde, um zum Wohle einer Person mit einer Behinderung (einschließlich einer körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung, psychiatrischen Störung, Lernschwierigkeiten oder einer sonstigen geistigen Behinderung) bestimmte Aufgaben wahrzunehmen oder auszuführen. Beispiele für derartige Aufgaben sind unter anderem das Führen blinder Menschen, das Warnen tauber Menschen oder das Ziehen eines Rollstuhls. Die Anwesenheit eines Hundes zur Abschreckung oder zur Verhütung von Straftaten sowie als emotionale Unterstützung, für das Wohlbefinden, als Trost oder treuer Begleiter sind keine Assistenz-Aufgabe im Sinne dieser Definition.
Ausland	Eine Reise ins Ausland ist eine Reise in ein Land, in dem Sie keinen ständigen Wohnsitz haben oder sich innerhalb der letzten drei Jahre jährlich nicht länger als drei Monate im Jahr aufgehalten haben.
Beförderungs-Unternehmen	Ein Unternehmen, das die gewerbliche Lizenz hat, Passagiere zwischen zwei Orten gegen Bezahlung auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg zu befördern. Hiervon ausgeschlossen sind: 1. Mietwagenfirmen 2. private oder nicht-gewerbliche Transport-Unternehmen 3. gecharterte Beförderungsmittel, außer von <i>Ihrem Reiseanbieter</i> zur Beförderung der Reisegruppe gecharterte Transportmittel 4. der öffentliche Nahverkehr
Computer-System	Jedes Computer-, Hardware-, Software- oder Kommunikationssystem oder elektronische Gerät

Jedes Computer-, Hardware-, Software- oder Kommunikationssystem oder elektronische Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte), Server, Clouds, Mikrocontroller oder ähnliche Systeme, einschließlich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe-, Datenspeicherungs-Geräte, Netzwerk-Komponenten oder Datensicherungs-Einrichtungen.

Cyber-Risiko	 Alle Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die auf einen oder mehrere der folgenden Fälle zurückzuführen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt verursacht sind oder dazu beitragen, daraus resultieren oder in Verbindung damit entstehen: Jede unbefugte, arglistige oder rechtswidrige Handlung sowie die Androhung davon, die den Zugriff auf ein Computer-System, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb betrifft Jeder Fehler oder jede Unterlassung im Zusammenhang mit dem Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb Jede teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder der Ausfall des Zugriffs auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb Jede Form von Nutzusgausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder
Epidemie	Wiederbeschaffung von Daten, einschließlich aller Gegenwerte dieser Daten Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Epidemie</i> eingestuft wird.
Ersthelfer	Ersthelfer vor Ort (z. B. Polizeibeamte, Einsatzkräfte eines anerkannten Rettungs- und Hilfsdienstes, z. B. Feuerwehr-Einsatzkräfte), die bei einem <i>Unfall</i> oder Notfall unverzüglich an den Unfallort / Einsatzort kommen, um Hilfe und Unterstützung zu leisten.
Fahrzeugpanne	Ein mechanisches oder elektronisches Problem, welches verhindert, dass das Fahrzeug normal genutzt werden kann. Dazu gehört auch das Fehlen von Flüssigkeiten (außer Kraftstoff).
Familienangehörige	 Zu Ihren Familienangehörigen zählen wir abschließend: 1. Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte und dessen Familienangehörige 2. Mitbewohner 3. Eltern und Stiefeltern 4. Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Kinder, deren Adoptionsverfahren läuft 5. Geschwister 6. Großeltern und Enkelkinder 7. Folgende Verwandte: Schwiegermutter, -vater, -sohn, -tochter, Schwager, Schwägerin sowie angeheiratete Großeltern 8. Tanten, Onkel, Nichten und Neffen 9. Vormunde und gesetzliche Betreuer, Mündel und Betreute 10. Bezahlte, im selben Haushalt lebende Pflegekräfte
Hauptwohnsitz	Der Ort, an dem sich <i>Ihr</i> räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.
Klettersport	Eine Aktivität, bei der Gurte, Seile, Sicherungen, Steigeisen oder Eispickel verwendet werden. Nicht eingeschlossen ist hierbei das überwachte Klettern auf künstlichen Oberflächen, die für das Freizeitklettern bestimmt sind.
Krankenhaus	Eine Einrichtung, in der kranke und <i>verletzte</i> Personen unter ärztlicher Aufsicht untersucht und behandelt werden. Die Einrichtung muss: 1. in erster Linie stationäre diagnostische und therapeutische Dienstleistungen erbringen, 2. medizinische Abteilungen zur Durchführung von Operationen haben und 3. über die erforderlichen Zulassungen verfügen.
Medizinisch notwendig	Maßnahmen, die bei <i>Ihrer</i> Krankheit, <i>Verletzung</i> oder <i>Ihrem</i> Gesundheitszustand notwendig sind, zu <i>Ihren</i> Symptomen passen und bei <i>Ihnen</i> durchgeführt werden können. Eine solche Maßnahme muss gängige medizinische Standards erfüllen. Maßnahmen, die lediglich <i>Ihrer</i> Annehmlichkeit oder dem Interesse des Anbieters dienen, sind nicht <i>medizinisch notwendig</i> .
Medizinische Begleitperson	Eine Fachkraft für Medizin, die von <i>unserem</i> medizinischen Dienst beauftragt wird, eine schwerkranke oder <i>verletzte</i> Person während des Krankentransports zu begleiten. Eine <i>medizinische Begleitperson</i> ist ausgebildet, die zu transportierende Person medizinisch zu versorgen. Hierbei darf es sich nicht um einen Freund, <i>Ihre Reisebegleitung</i> oder einen <i>Familienangehörigen</i> handeln.
Mitbewohner	Eine Person, mit der Sie zum Zeitpunkt des Versicherungs-Abschlusses seit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zusammenleben und die mindestens 18 Jahre alt ist.
Naturkatastrophe	Ein großräumiges Extremwetter- oder geologisches Ereignis, bei dem Eigentum beschädigt, Transportwege oder Versorgungs-Einrichtungen zerstört oder Menschen gefährdet werden. Dazu gehören auch ohne Einschränkung: Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Lawinen, Erdrutsche und Vulkanausbrüche.
Öffentlicher Nahverkehr	Nahverkehrs-, Pendler- oder städtische Verkehrsmittel (z. B. S-Bahn, Stadtbus, U-Bahn, Fähre, Taxi, gebuchte Fahrer oder andere Verkehrsmittel), die <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> weniger als 150 Kilometer (Luftlinie) weit befördern.
Pandemie	Eine örtlich nicht begrenzte <i>Epidemie</i> , die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Pandemie</i> eingestuft wird.
Politisches Risiko	Jede Art von Ereignis, organisiertem Widerstand oder Aktion, die beabsichtigt oder in Kauf nimmt, amtierende Regierungen oder Personen zu stürzen, abzulösen oder zu ersetzen. Dazu gehören u. a.: Verstaatlichung Beschlagnahme Enteignung (einschließlich selektive Diskriminierung und Zwangsaufgabe) Aberkennung Revolution Rebellion Aufstand Innere Unruhen, die zu einem Aufstand führen oder einem Aufstand gleichkommen Militärische und widerrechtliche Machtergreifung
Quarantäne	Unter <i>Quarantäne</i> verstehen <i>wir</i> eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern. Bei einer persönlichen <i>Quarantäne</i> hat eine öffentlichen Behörde oder der Kapitän eines Schiffes, mit dem <i>Sie</i> reisen, die Einschränkung <i>Ihres</i> Aufenthaltsortes angeordnet, weil der Verdacht besteht, dass <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> mit einer ansteckenden Erkrankung in Berührung gekommen sind.

Reise	Ihre Reise an einen oder ab einem Ort, der nicht Ihr Hauptwohnsitz ist, sowie Ihr Aufenthalt am Reiseziel. Ausgenommen sind Reisen, die Sie unternehmen, um eine medizinische Versorgung oder Behandlung zu erhalten. Ausgenommen sind auch Umzüge oder das Pendeln zur und von der Arbeitsstätte. Die maximal zulässige Dauer der Reise finden Sie in den Abschlusshinweisen zu Ihrem Versicherungsprodukt.
Reiseanbieter	Ein Reisebüro oder eine andere Buchungsstelle, ein Reiseveranstalter, eine Fluggesellschaft, ein Kreuzfahrt- Unternehmen, ein Hotel, eine Eisenbahngesellschaft oder sonstige Anbieter von Reisedienstleistungen.
Reisebegleitung	Eine Person oder ein Assistenzhund, die mit Ihnen reisen oder Sie auf Ihrer Reise begleiten. Ein Gruppen- oder Reiseleiter gilt nicht als Reisebegleitung, es sei denn, Sie teilen sich mit dem Gruppen- oder Reiseleiter ein Zimmer. Lehrer, die Klassenreisen begleiten, gelten nicht als Gruppen- oder Reiseleiter.
Reisegepäck	Persönliches Eigentum, welches Sie mit auf Ihre Reise nehmen oder während Ihrer Reise erwerben.
Rückerstattung	Erstattungen, Gutschriften und Gutscheine, die Sie von Ihrem Reiseanbieter, Arbeitgeber, einem anderen Versicherungs-Unternehmen, einem Kreditkarten-Herausgeber oder einer anderen Einrichtung erhalten haben.
Sie oder Ihr	Alle Personen, die im Versicherungsschein oder Versicherungs-Nachweis namentlich genannt sind.
Sportgeräte	Ausrüstungsgegenstände, die zur Ausübung einer Sportart verwendet werden.
Strafbare Handlung	Eine Handlung, die dort, wo sie begangen wird, gegen das Gesetz verstößt.
Terroristisches Ereignis	Dies bezeichnet die Handlung einer organisierten Gruppe, die seitens der Regierungsbehörde und / oder gemäß geltendem Recht im Land <i>Ihres</i> Wohnsitzes als offiziell terroristisch eingestuft ist. Die terroristische Gruppe möchte mit ihrer Handlung ein bestimmtes politisches, ethnisches oder religiöses Ziel erreichen. Bei dem Ereignis werden Menschen verletzt oder Eigentum beschädigt. Hiervon ausgenommen sind allgemeine Protestbewegungen, Unruhen, Gewaltausschreitungen oder kriegerische Handlungen.
Unbewohnbar	Ihre eigene Wohnung oder eine Unterkunft am Reiseziel haben durch eine Naturkatastrophe, Feuer, Überschwemmung, Einbruch, Sturm, Explosion oder Vandalismus großen Schaden genommen. Dazu gehören auch der längere Ausfall der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung. Deshalb ist der Ort bei vernünftiger Betrachtungsweise als unzugänglich oder unbenutzbar anzusehen.
Unfall	Ein plötzliches, unbeabsichtigtes, von außen einwirkendes Ereignis, welches <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden verursacht. Für den Begriff "Unfall" gilt in der Reiseunfall-Versicherung eine andere Definition. Diese ist im Abschnitt Reiseunfall-Versicherung zu finden.
Unterkunft	Ein Hotel oder eine andere Art der <i>Unterkunft</i> , für die <i>Sie</i> eine Reservierung vornehmen und wo <i>Sie</i> gegen Bezahlung übernachten.
Unwetter	Gefährliche Witterungsverhältnisse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sturm, Orkan, Wirbelsturm, Nebel, Hagel, Regen-, Schnee- oder Eissturm.
Verkehrsunfall	Ein unerwartetes und unbeabsichtigtes Verkehrsereignis, das nicht auf eine <i>Fahrzeugpanne</i> zurückzuführen ist. Die Folge des Ereignisses sind <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden.
Verletzung	Verletzung, die körperliche Schäden nach sich zieht.
Versicherte Ereignisse	Die ausdrücklich aufgeführten Situationen oder Ereignisse, für die Sie im Rahmen dieses Versicherungs- Vertrags Versicherungsschutz haben.
Versicherung	Die Dokumentation über den abgeschlossenen Reiseversicherungs-Vertrag. Diese umfasst: den Versicherungs-Nachweis (z. B. Versicherungsschein), die Dokumente zum Versicherungs-Nachweis mit der Leistungs-Übersicht, den Hinweisen zum Datenschutz und den Versicherungs-Informationen und - Bedingungen sowie das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Vorerkrankungen	Vorerkrankungen sind Erkrankungen oder gesundheitliche Beschwerden, die schon vor dem Abschluss der Versicherung bestanden. Sie wussten oder mussten damit rechnen, dass Behandlungen erforderlich werden. Vorerkrankungen sind nicht versichert. In der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht nur für unerwartete schwere Erkrankungen
	Versicherungsschutz. Dabei unterscheiden wir zwischen körperlichen und psychischen Erkrankungen: 1. Eine körperliche Erkrankung ist dann unerwartet, wenn sie
	* zum ersten Mal nach Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder nach Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) auftritt oder
	* wenn eine bestehende Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Versicherungs-Abschluss (Reiserücktritt) bzw. in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Reise (Reiseabbruch) nicht behandelt wurde.
	Die Erkrankung verschlechtert sich nach Abschluss der Versicherung (Reiserücktritt) bzw. nach Antritt der Reise (Reiseabbruch). Regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge sind keine Behandlung.
	 Eine psychische Erkrankung ist dann unerwartet, wenn sie * zum ersten Mal nach Abschluss der Versicherung (Reiserücktritt) oder nach Antritt der Reise (Reiseabbruch) auftritt.
	* Bei einer chronischen psychischen Erkrankung betrachten wir den Schub oder die Verschlechterung als eine <i>Vorerkrankung</i> , wenn die letzte Behandlung innerhalb von drei Jahren vor Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder vor Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) stattfand. Regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge sind keine Behandlung.
	 Eine psychische Erkrankung ist dann schwer, wenn sie stationär behandelt wird oder wenn sie von einem Facharzt für Psychiatrie vor der Stornierung der Reise (Reiserücktritt) attestiert wird oder wenn von Ihrem Krankenversicherer eine ambulante Psychotherapie genehmigt wird.
Wertgegenstände	Sammlerstücke, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Perlen, Pelze, Kameras (einschließlich Videokameras) und zugehörige Ausrüstung, Musikinstrumente, professionelle Audioausrüstung, Ferngläser, Teleskope, Sportgeräte, mobile Endgeräte, Smartphones, Computer, Radios, Drohnen, Roboter und andere elektronische Geräte sowie Teile und Zubehör für die oben genannten Gegenstände.
Wir, uns, unser	AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland.

BEGINN UND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie haben nur dann Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn wir Ihren Versicherungs-Antrag annehmen. Das Datum des Inkrafttretens Ihres Versicherungs-Vertrages und das Enddatum ist in Ihrem Versicherungs-Nachweis angegeben. Die Versicherung tritt um 00:00 Uhr am Tag nach Abschluss und nach veranlasster Zahlung in Kraft. Der Antrag muss am oder vor dem Abreise-Datum eingehen und Sie müssen die Zahlung des vollständigen Versicherungs-Beitrags veranlasst haben.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die während der Laufzeit Ihres Versicherungs-Vertrags eintreten.

Das *Abreise-Datum* und das Rückreise-Datum, das *Sie* beim Abschluss der *Versicherung* angegeben haben, werden bei der Berechnung der Dauer *Ihrer Reise* als zwei separate Reisetage gezählt. Hiervon ausgenommen sind One-Way-Buchungen (einfache Strecke) oder Hin- und Rückreisen am selben Tag.

Ihre Versicherung endet an dem in Ihrem Versicherungs-Nachweis angegebenen Enddatum des Versicherungsschutzes. Es gibt Situationen, in denen Ihr Versicherungsschutz unter Umständen zu einem anderen Zeitpunkt endet: Wenn Ihre Versicherung im Rahmen einer One-Way-Buchung (einfache Strecke) abgeschlossen wurde, endet Ihr Versicherungsschutz an dem in Ihren Versicherungs-Dokumenten angegebenen geplanten Rückreise-Datum. Außerdem endet Ihr Versicherungsschutz in folgenden Fällen zum jeweils frühestmöglichen der folgenden Zeitpunkte:

- 1. mit Stornierung Ihrer Reise oder
- 2. mit *Ihrem* Widerruf, sofern Ihre abgeschlossene Versicherung eine Reiserücktritt-Versicherung enthält und die Versicherungsdauer länger als ein Monat beträgt, oder
- 3. mit Beendigung Ihrer Reise (wenn Sie Ihre Reise vorzeitig beenden) oder
- 4. mit *Ihrem* Eintreffen in einer medizinischen Einrichtung zur weiteren Versorgung (wenn *Sie Ihre Reise* aus gesundheitlichen Gründen abbrechen) oder
- 5. um 23:59 Uhr an dem Tag, an dem die maximal zulässige Dauer der *Reise* erreicht ist. Die maximal zulässige Dauer der *Reise* finden *Sie* in den Abschlusshinweisen zu *Ihrem* Versicherungsprodukt.

Sollte sich *Ihre* Rückreise wegen einem *versicherten Ereignis* verzögern, verlängern *wir Ihren* Versicherungs-Zeitraum bis *Sie* in der Lage sind, an *Ihren* Ausgangsort oder *Hauptwohnsitz* zurückzukehren, oder bis *Sie* nach einem medizinischen Rücktransport oder einem Reiseabbruch zur weiteren Versorgung in einer medizinischen Einrichtung eintreffen. Die *Versicherung* endet zu dem Termin, zu dem einer der zuvor genannten Umstände zuerst eintritt.

Bitte beachten Sie, dass diese Versicherung nur für die angegebene Reise gilt und nicht gekündigt werden muss.

BESCHREIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN

In diesem Abschnitt beschreiben wir den Leistungsumfang der von Ihnen abgeschlossenen Versicherung. Wir erläutern jede Leistung sowie die besonderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Versicherungsschutz greift. Bitte beachten Sie auch die angegebenen Ausnahmen vom Versicherungsschutz sowie die Allgemeinen Ausschlüsse und die Allgemeinen Bestimmungen. Dort sind u. a. Ihre Pflichten (Obliegenheiten) nachzulesen.

A. REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG

Falls Sie Ihre Reise wegen eines der unten aufgeführten, versicherten Ereignisse stornieren oder verschieben müssen, gilt: Wir ersetzen Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten (nicht erstattungsfähige Reisekosten, Anzahlungen und Umbuchungsgebühren - abzüglich etwaiger Rückerstattungen) bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht hierfür aufgeführten maximalen Versicherungs-Leistung. Bitte beachten Sie, dass dieser Versicherungsschutz nur greift, solange Sie die Reise noch nicht angetreten haben.

Wenn Sie und Ihre Reisebegleitung eine gemeinsame Unterkunft im Voraus gebucht haben, gilt: Falls Ihre Reisebegleitung die Reise wegen eines oder mehrerer der unten aufgeführten versicherten Ereignisse storniert, erstatten wir alle zusätzlichen Kosten für die Unterkunft, die Ihnen in Rechnung gestellt werden.

WICHTIG (Obliegenheit): Sie sind verpflichtet, die Reise innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des versicherten Ereignisses zu stornieren (z. B. bei Ihrem Reiseanbieter), um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Dies gilt auch bei Erkrankungen oder Verletzungen, die bei üblichem Heilverlauf bis zum Reisezeitpunkt ausgeheilt sein sollten. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten und deshalb höhere Stornokosten entstehen oder Sie eine geringere Rückerstattung erhalten, wird die Differenz nicht von uns übernommen. Sollten Sie aufgrund einer schweren Erkrankung oder Verletzung nicht in der Lage sein, innerhalb dieser 48-Stunden-Frist zu stornieren, müssen Sie dies unverzüglich nachholen, sobald Ihnen das möglich ist.

Wenn Sie sich beim Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich an unseren medizinischen Dienst (Stornoberatung) wenden, werden Sie dort beraten. Empfiehlt dieser, noch abzuwarten, und folgen Sie diesem Rat, liegt keine Obliegenheitsverletzung vor.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Versicherte Ereignisse:

 Sie oder Ihre Reisebegleitung werden so krank (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzen sich so schwer, dass Sie zur Stornierung Ihrer Reise gezwungen sind.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Ein Arzt rät Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung vor dem Reiserücktritt, Ihre Reise zu stornieren.
- Ein Familienangehöriger, der nicht mit Ihnen reist, wird krank (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzt sich.

Es gilt die folgende Bedingung:

a. Die Krankheit oder *Verletzung* muss von einem *Arzt* als lebensbedrohlich eingestuft werden oder einen *Krankenhaus* -Aufenthalt notwendig machen.

- 3. Sie, Ihre Reisebegleitung, ein Familienangehöriger oder Ihr Assistenzhund sterben nach dem Inkrafttreten Ihrer Versicherung und vor Beginn Ihrer Reise.
- 4. Sie oder Ihre Reisebegleitung werden vor Ihrer Reise unter Quarantäne gestellt, weil Sie Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer Epidemie oder Pandemie oder
 - b. einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der Quarantäne sind ausdrücklich Sie oder Ihre Reisebegleitung betroffen. D. h. Sie oder Ihre Reisebegleitung müssen in der Quarantäne -Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer Epidemie oder Pandemie unter Quarantäne gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.
- 5. Sie oder Ihre Reisebegleitung sind am Abreisetag in einen Verkehrsunfall verwickelt.

Eine der folgenden Bedingungen muss zutreffen:

- a. Sie oder Ihre Reisebegleitung benötigen ärztliche Hilfe.
- b. Ihr Fahrzeug oder das Fahrzeug Ihrer Reisebegleitung muss repariert werden, weil es in keinem fahrbereiten Zustand ist.
- 6. Sie sind gesetzlich verpflichtet, zum Zeitpunkt Ihrer geplanten Reise an einem Gerichtstermin teilzunehmen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Teilnahme erfolgt nicht im Rahmen *Ihrer* beruflichen Tätigkeit. (Wenn *Sie* also beispielsweise in *Ihrer* Eigenschaft als Rechtsanwalt, Justizangestellter, Sachverständiger, Polizeibeamter oder im Rahmen einer anderen derartigen Tätigkeit teilnehmen, ist dies nicht versichert.)
- 7. Ihr Hauptwohnsitz wird unbewohnbar.
- 8. *Ihr Beförderungs-Unternehmen* kann *Sie* wegen eines der nachstehenden Ereignisse nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit an *Ihr* ursprünglich vorgesehenes Reiseziel bringen:
 - A. Naturkatastrophe
 - B. Unwetter
 - C. Streik nicht jedoch, wenn dieser bereits vor Abschluss Ihrer Versicherung angedroht oder angekündigt wurde
 - D. von der Regierung angeordnete Einstellung des Flug- oder Zugbetriebs. Reisewarnungen oder -verbote seitens einer Regierung oder Behörde sind hiervon ausgenommen.

Wenn es *Ihnen* jedoch möglich ist, auf einem anderen Weg an *Ihr* ursprüngliches Reiseziel zu gelangen, erstatten *wir Ihnen* folgende Kosten bis zur maximalen Versicherungs-Leistung *Ihrer* Reiserücktritt-Versicherung:

- i. die notwendigen Auslagen für die alternative Beförderung, abzüglich etwaiger Rückerstattungen und
- ii. die Kosten für eine im Voraus gebuchte *Unterkunft,* die aufgrund *Ihrer* verspäteten Ankunft nicht genutzt wurde, abzüglich etwaiger *Rückerstattungen.*

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Beförderungsklasse der alternativen Beförderung darf nicht besser sein als die der ursprünglich gebuchten Beförderung.
- b. Der Versicherungsschutz im Falle eines Streiks gilt nicht, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungs-Unternehmen* oder seiner Tochtergesellschaft beschäftigt sind, bei dem *Sie Ihre Versicherung* abgeschlossen haben.
- 9. Sie oder Ihre Reisebegleitung werden nach dem Abschluss Ihrer Versicherung von einem aktuellen Arbeitgeber gekündigt.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Kündigung ist nicht selbst verschuldet.
- b. Das Beschäftigungsverhältnis muss unbefristet gewesen sein.
- c. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate angedauert haben.
- Sie oder Ihre Reisebegleitung nehmen nach Abschluss Ihrer Versicherung ein festes, bezahltes, sozialversicherungspflichtiges
 Beschäftigungsverhältnis auf, das eine Anwesenheit am Arbeitsplatz während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums erforderlich
 macht.
- 11. Sie oder Ihre Reisebegleitung müssen den Hauptwohnsitz dauerhaft um mindestens 150 Kilometer verlagern, weil der Arbeitgeber Sie bzw. Ihre Reisebegleitung versetzt hat. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie wegen der Versetzung Ihres Ehepartners, Lebenspartners oder Lebensgefährten umziehen müssen.
- 12. Sie oder Ihre Reisebegleitung sind als Ersthelfer tätig. Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz, weil sich ein Unfall oder Notfall (einschließlich einer Naturkatastrophe) ereignet hat.
- 13. Sie oder Ihre Reisebegleitung müssen zum geplanten Zeitpunkt Ihrer Reise an einem Adoptionstermin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens teilnehmen.
- 14. Sie, Ihre Reisebegleitung oder ein Familienangehöriger werden als Mitglied der Bundeswehr versetzt / abgeordnet oder der Urlaubsstatus wird geändert. Ausgenommen davon sind Änderungen aufgrund von Kriegs- oder Disziplinarmaßnahmen.
- 15. Eine für die Einreise in ein Zielland notwendige Impfung kann bei *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

16. Ihre für die Reise erforderlichen Reisedokumente oder die Ihrer Reisebegleitung werden gestohlen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- Sie müssen nachweisen, dass Sie sich um Ersatzdokumente bemüht haben, um damit die ursprünglich geplante Reise durchführen zu können.
- 17. Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung wird von den Behörden des Ziel- oder Transitlandes ein Touristenvisum verweigert.
- 18. Sie stellen nach Abschluss dieser Versicherung fest, dass Sie schwanger sind.
- 19. Sie sollen bei der Geburt des Kindes eines Familienangehörigen anwesend sein.
- 20. Ihre Unterkunft am Reiseziel wird unbewohnbar.
- 21. Für *Ihre Reise* außerhalb des Landes, in dem sich *Ihr* Wohnsitz befindet, hatten *Sie* die Unterbringung bei Familienmitgliedern geplant. Diese können *Sie* iedoch nicht aufnehmen, weil ein Mitglied dieses Haushalts verstorben oder schwer erkrankt ist oder *verletzt* wurde.
- 22. Regierungsbehörden ordnen an *Ihrem* Zielort eine Zwangsevakuierung an, die innerhalb von 24 Stunden vor *Ihrem Abreise-Datum* in Kraft tritt.

Es gilt die folgende Bedingung:

- Sie haben die Versicherung abgeschlossen, bevor das Ereignis, das zu der Zwangsevakuierung führte, öffentlich bekanntgegeben wurde.
- 23. Sie oder Ihre Reisebegleitung trennen sich offiziell / rechtsverbindlich oder werden am oder nach dem Versicherungs-Beginn, jedoch vor Ihrem geplanten Abreise-Datum, rechtskräftig geschieden.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Sie haben die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach der Buchung der Reise abgeschlossen.
- 24. Ihr Fahrzeug oder das Fahrzeug Ihrer Reisebegleitung hat auf dem Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise eine Fahrzeugpanne.
- 25. Das Fahrzeug, mit dem Sie oder Ihre Reisebegleitung zum Ausgangspunkt Ihrer Reise fahren wollten oder das während Ihrer Reise das Hauptbeförderungsmittel sein sollte, wird gestohlen.
- 26. Sie sind Schüler / Student an einer anerkannten Bildungseinrichtung. Sie bestehen die Abschlussprüfung nicht oder erreichen das Klassenziel nicht, um in die nächste Klassenstufe vorzurücken.
- 27. Sie haben eine mehrtägige Reise gebucht oder sich vor Ihrem Abreise-Datum zu einer mehrtägigen Veranstaltung angemeldet, die Hauptzweck Ihrer Reise ist. Ihr Reiseveranstalter oder der gewerbliche Anbieter der Veranstaltung storniert diese aufgrund von:
 - a. Naturkatastrophe
 - b. Unwetter

HINWEIS: *Wir* erstatten *Ihnen* nicht die Kosten für die vom Veranstalter stornierte mehrtägige *Reise* / Veranstaltung. *Wir* erstatten *Ihnen* lediglich die im Voraus zusätzlich gebuchten, nicht vom Veranstalter zu erstattenden *Unterkunfts*- und Beförderungskosten.

28. Sofern Sie eine Versicherung abgeschlossen haben, die gemäß Ihrer Leistungs-Übersicht "inklusive Storno bei Terror" bietet, gilt: Ein terroristisches Ereignis geschieht an dem Ort, an den Sie laut Ihrem Reiseplan reisen wollen, bzw. im Umkreis von 100 Kilometern. Dieses ereignet sich innerhalb von 30 Tagen vor dem planmäßigen Abreise-Datum.

Es gilt die folgende Bedingung:

- Innerhalb von 30 Tagen vor Versicherungs-Beginn darf sich zu keinem Zeitpunkt ein terroristisches Ereignis im Umkreis von 40 Kilometern um diesen Ort herum zugetragen haben.
- 29. Sofern Sie gemäß Ihrer Leistungs-Übersicht eine Sport & Aktiv-Versicherung abgeschlossen haben, gilt: Sie oder Ihre Reisebegleitung werden schwer krank (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretendenKrankheit wie COVID-19) oder verletzen sich schwer. Deshalb sind Sie oder Ihre Reisebegleitung nicht mehr in der Lage, an der Aktivität, die den Hauptzweck Ihrer Reise darstellt, teilzunehmen.

Es gilt die folgende Bedingung:

a. Ein *Arzt* rät *Ihnen* vor *Ihrer* Abreise von der Teilnahme ab. Wenn der Arztbesuch vor Beginn der Aktivität nicht möglich ist, gilt: *Sie* müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Aktivität bzw. sobald eine vertretbare Möglichkeit dazu besteht einen *Arzt* hinzuziehen. Dieser muss die Entscheidung, nicht an der Aktivität teilzunehmen, nachträglich bestätigen.

B. REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

Falls Sie Ihre Reise wegen eines oder mehrerer der unten aufgeführten versicherten Ereignisse vorzeitig abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen, gilt: Wir ersetzen Ihnen bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung (abzüglich etwaiger Rückerstattungen):

- i. den anteiligen Reisepreis. Dieser entspricht den gebuchten, aber nicht genutzten und nicht erstattungsfähigen Reiseleistungen.
- ii. zusätzliche Unterkunftskosten, die *Ihnen* entstehen, wenn *Sie* im Voraus gemeinsame Übernachtungen gebucht haben und *Ihre Reisebegleitung* die *Reise* abbrechen muss.
- iii. Notwendige Beförderungskosten, um Ihre Reise fortzusetzen oder an Ihren Hauptwohnsitz zurückzukehren
 - Wir erstatten Ihnen entweder die neu entstandenen Rückreisekosten an Ihren Hauptwohnsitz oder den Anteil Ihrer ursprünglichen Rückreisekosten, die das Beförderungs-Unternehmen einbehält, nicht jedoch beides.
- iv. zusätzliche *Unterkunfts* und Beförderungskosten, wenn die Unterbrechung dazu führt, dass *Sie* länger als ursprünglich geplant an *Ihrem* Zielort (bzw. am Ort des Ereignisses) bleiben müssen. **Pro Person gilt ein Höchstbetrag von 100,- € pro Tag für maximal 10 Tage.**

WICHTIG (Obliegenheit): Sobald Sie selbst feststellen, dass Sie Ihre Reise abbrechen oder unterbrechen müssen, oder ein Arzt Ihnen dazu rät, gilt: Sie sind verpflichtet, alle nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen innerhalb von 48 Stunden zu stornieren (z. B. bei Ihrem Reiseanbieter). Wenn Sie diese Frist nicht einhalten und deshalb eine geringere Rückerstattung erhalten, wird die Differenz nicht von uns übernommen. Sollten Sie aufgrund einer schweren Erkrankung oder Verletzung nicht in der Lage sein, die 48-Stunden-Frist einzuhalten, müssen Sie dies unverzüglich nachholen, sobald Sie dazu in der Lage sind.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Versicherte Ereignisse:

1. Sie oder Ihre Reisebegleitung werden so krank (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzen sich so schwer, dass Sie gezwungen sind, Ihre Reise abzubrechen oder zu unterbrechen.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie oder Ihre Reisebegleitung müssen sich von einem Arzt untersuchen lassen bzw. ärztlichen Rat einholen, bevor die Entscheidung zum Reiseabbruch fällt.
- b. Sie dürfen nicht in ein Land gereist sein, für das die Regierung Ihres Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.
- 2. Ein Familienangehöriger, der nicht mit Ihnen reist, wird krank (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzt sich.

Es gilt die folgende Bedingung:

- Die Krankheit oder Verletzung muss von einem Arzt als lebensbedrohlich eingestuft werden oder einen Krankenhaus -Aufenthalt notwendig machen.
- 3. Sie, Ihre Reisebegleitung, Familienangehörige oder Ihr Assistenzhund sterben während Ihrer Reise.
- 4. Sie oder Ihre Reisebegleitung werden während Ihrer Reise unter Quarantäne gestellt, weil Sie Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer Epidemie oder Pandemie oder
 - b. einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* betroffen. D. h. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne*-Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.
- 5. Sie oder Ihre Reisebegleitung haben einen Verkehrsunfall.

Eine der folgenden Bedingungen muss zutreffen:

- a. Sie oder Ihre Reisebegleitung benötigen ärztliche Hilfe.
- b. Das Fahrzeug muss repariert werden, weil es in keinem fahrbereiten Zustand ist.
- 6. Sie sind gesetzlich verpflichtet, zum Zeitpunkt Ihrer Reise an einem Gerichtstermin teilzunehmen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Teilnahme erfolgt nicht im Rahmen *Ihrer* beruflichen Tätigkeit. (Wenn *Sie* also beispielsweise in *Ihrer* Eigenschaft als Rechtsanwalt, Justizangestellter, Sachverständiger, Polizeibeamter oder im Rahmen einer anderen derartigen Tätigkeit teilnehmen, ist dies nicht versichert.)
- 7. Ihr Hauptwohnsitz wird unbewohnbar.
- 8. *Ihr Beförderungs-Unternehmen* kann *Sie* wegen eines der nachstehenden Ereignisse nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit an *Ihr* ursprünglich vorgesehenes Reiseziel bringen:
 - A. Naturkatastrophe
 - B. Unwetter
 - C. Streik nicht jedoch, wenn dieser bereits vor Abschluss Ihrer Versicherung angedroht oder angekündigt wurde
 - von der Regierung angeordnete Einstellung des Flug- oder Zugbetriebs. Reisewarnungen oder -verbote einer Regierung oder Behörde sind hiervon ausgenommen.

Wenn es *Ihnen* jedoch möglich ist, auf einem anderen Weg an *Ihr* ursprüngliches Reiseziel zu gelangen, erstatten *wir Ihnen* folgende Kosten bis zur maximalen Versicherungs-Leistung *Ihrer* Reiseabbruch-Versicherung:

- i. die notwendigen Auslagen für die alternative Beförderung, abzüglich etwaiger Rückerstattung und
- ii. die Kosten für eine im Voraus gebuchte *Unterkunft,* die aufgrund *Ihrer* verspäteten Ankunft nicht genutzt wurde, abzüglich etwaiger Rückerstattungen.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Beförderungsklasse der alternativen Beförderung darf nicht besser sein als die der ursprünglich gebuchten Beförderung.
- b. Der Versicherungsschutz im Falle eines Streiks gilt nicht, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungs-Unternehmen* oder seiner Tochtergesellschaft beschäftigt sind, bei dem *Sie Ihre Versicherung* abgeschlossen haben.
- 9. Sie oder Ihre Reisebegleitung sind als Ersthelfer tätig. Sie werden in dieser Eigenschaft während der Reise zum Einsatz gerufen, weil sich ein Unfall oder Notfall (einschließlich einer Naturkatastrophe) ereignet hat.
- 10. Sie oder Ihre Reisebegleitung befinden sich in einem entführten Flugzeug, Zug, Fahrzeug oder Schiff.
- 11. Sie, Ihre Reisebegleitung oder ein Familienangehöriger werden als Mitglied der Bundeswehr versetzt / abgeordnet oder der Urlaubsstatus wird geändert. Ausgenommen davon sind Änderungen aufgrund von Kriegs- oder Disziplinarmaßnahmen.
- 12. Sie versäumen mindestens 50 % der Dauer Ihrer Reise aufgrund:
 - A. einer Verspätung eines *Beförderungs-Unternehmens* (hiervon ausgenommen ist, wenn die Beförderung vor der Abreise vom *Beförderungs-Unternehmen* abgesagt wird)
 - B. eines Streiks, außer wenn dieser vor dem Abschluss Ihrer Versicherung bereits angedroht oder angekündigt wurde
 - C. einer Naturkatastrophe
 - D. gesperrter oder unpassierbarer Straßen infolge von Unwetter
 - E. verlorener oder gestohlener Reisedokumente, die benötigt werden und nicht rechtzeitig vor der Fortsetzung *Ihrer Reise* wiederbeschafft werden können
 - i. Sie müssen nachweisen, dass Sie sich um Ersatzdokumente bemüht haben, um die Reise fortsetzen zu können.
 - F. innerer Unruhen
- 13. Ein Beförderungs-Unternehmen verweigert Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass Sie oder Ihre Reisebegleitung an einer ansteckenden Krankheit leiden (einschließlich einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie sich weigern, die Regeln oder Anforderungen für die Reise bzw. Einreise in Ihr Zielland einzuhalten bzw. diese missachten.
- 14. Sie sollen bei der Geburt des Kindes eines Familienangehörigen anwesend sein.
- 15. Ihre Unterkunft am Reiseziel wird unbewohnbar.
- 16. Für *Ihre Reise* außerhalb des Landes, in dem sich *Ihr Wohnsitz* befindet, hatten *Sie* die Unterbringung bei Familienmitgliedern geplant. Diese können *Sie* jedoch nicht aufnehmen, weil ein Mitglied dieses Haushalts verstorben oder schwer erkrankt ist oder *verletzt* wurde.
- 17. Regierungsbehörden ordnen an Ihrem Zielort eine Zwangsevakuierung an, während Sie sich auf Ihrer Reise befinden.

Es gilt die folgende Bedingung:

- Sie haben die Versicherung abgeschlossen, bevor das Ereignis, das zu der Zwangsevakuierung führte, öffentlich bekanntgegeben wurde.
- 18. Ihr Fahrzeug oder das Fahrzeug Ihrer Reisebegleitung hat während Ihrer Reise eine Fahrzeugpanne und ist nicht mehr fahrbereit.
- 19. Das Fahrzeug, das während Ihrer Reise als Hauptbeförderungsmittel dient, wird gestohlen.
- 20. Sofern *Sie* eine *Versicherung* abgeschlossen haben, die gemäß *Ihrer* Leistungs-Übersicht "inklusive Abbruch bei Terror" bietet, gilt: Ein *terroristisches Ereignis* geschieht an dem Ort, an den *Sie* laut *Ihrem* Reiseplan reisen wollen, bzw. im Umkreis von 100 Kilometern.

Es gilt die folgende Bedingung:

a. Innerhalb von 30 Tagen vor Versicherungs-Beginn darf sich zu keinem Zeitpunkt ein *terroristisches Ereignis* im Umkreis von 40 Kilometern um diesen Ort herum zugetragen haben.

C. VERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG

Falls sich *Ihre Reise* oder die *Ihrer Reisebegleitung* wegen eines der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* verzögert, gilt: *Wir* ersetzen *Ihnen* bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung folgende Auslagen (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*):

- i. Wir erstatten Ihnen die Kosten für nicht in Anspruch genommene im Voraus gebuchte Reiseleistungen sowie zusätzliche Aufwendungen, die Ihnen für den Zeitraum und am Ort Ihrer Verspätung für Mahlzeiten, Unterkunft, Kommunikation (z. B. Telefonkosten) und lokalen Transport entstehen. Es gilt dabei eine tägliche (je 24 Stunden) Obergrenze, die in Ihrer Leistungs-Übersicht aufgeführt ist:
 - Sofern Sie entsprechende Belege vorlegen können, gilt die Regelung "mit Belegen".
 - Wenn Sie keine entsprechenden Belege vorlegen k\u00f6nnen, gilt die Regelung ...ohne Belege".
- ii. Wir erstatten die notwendigen Beförderungskosten, damit Sie sich entweder Ihrer Kreuzfahrt / Rundreise wieder anschließen oder an Ihr Reiseziel gelangen können, wenn Sie aufgrund der Verspätung die Abfahrt Ihres Kreuzfahrtschiffes oder Ihrer Rundreise versäumen.
- iii. Wir erstatten die notwendigen Beförderungskosten an Ihr Reiseziel oder zurück nach Hause, wenn Sie Ihren Flug oder Ihren Zug verpassen, weil es auf Ihrem Weg zum Flughafen oder Bahnhof eine Verspätung im öffentlichen Nahverkehr gab.

HINWEIS: Wir erstatten Ihnen keine Auslagen, für die Ihr Beförderungs-Unternehmen oder Reiseanbieter die Zahlung übernehmen muss.

Die Verspätung muss mindestens die in *Ihrer* Leistungs-Übersicht als erforderliche Verzögerung angegebene Stundenzahl betragen und auf eines der nachstehenden *versicherten Ereignisse* zurückzuführen sein:

- 1. Verspätung eines Beförderungs-Unternehmens
- 2. Streik, es sei denn, dieser wurde vor dem Abschluss Ihrer Versicherung bereits angedroht oder angekündigt
- 3. Quarantäne-Maßnahmen während Ihrer Reise, weil Sie Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer Epidemie oder Pandemie oder
 - b. einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* betroffen. D. h. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne* -Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.
- 4. eine Naturkatastrophe
- 5. verloren gegangene oder gestohlene Reisedokumente
- 6. Entführung, es sei denn, es handelt sich um ein terroristisches Ereignis
- 7. innere Unruhen, es sei denn, es ergibt sich daraus ein politisches Risiko
- 8. ein Verkehrsunfall
- 9. ein Beförderungs-Unternehmen verweigert Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass Sie oder Ihre Reisebegleitung an einer ansteckenden Krankheit leiden (einschließlich einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19). Dies gilt nicht, wenn Sie sich weigern, die Regeln oder Anforderungen für die Reise bzw. Einreise in Ihr Zielland einzuhalten bzw. diese missachten.

D. REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Wenn *Ihr Reisegepäck* während *Ihrer Reise* verloren geht, beschädigt oder gestohlen wird, gilt: *Wir* zahlen *Ihnen* den jeweils niedrigsten der folgenden Beträge (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*), höchstens jedoch die in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebene maximale Versicherungs-Leistung bei Gepäckverlust:

- i. die Kosten für die Reparatur des beschädigten Reisegepäcks oder
- ii. die Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen *Reisegepäcks* zum aktuellen Marktpreis durch einen identischen oder gleichartigen Gegenstand. Für jedes volle Jahr, in dem *Ihnen* der Gegenstand seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, wird die Erstattungssumme um 20 % gekürzt, maximal um 70 %.

Wenn die Versicherungs-Summe bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger ist als der Zeitwert (Unterversicherung), kürzen wir die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

Es gelten die folgenden Bedingungen (Obliegenheiten):

- a. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um Ihr Reisegepäck sicher und unversehrt zu verwahren und wiederzuerlangen.
- b. Sie haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Schadens bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem Beförderungs-Unternehmen, Beherbergungs-Betrieb oder Reiseveranstalter eine Schadenanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände und deren Wert aufgegeben. Behalten Sie einen Nachweis davon ein.
- c. Im Falle eines Diebstahls von *Wertgegenständen* sind *Sie* verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen und eine Kopie des Polizeiberichts aufzubewahren.
- d. Sie müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten wir höchstens 50 % der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.
- e. *Sie* müssen den Diebstahl oder Verlust eines Mobilfunkgeräts bei *Ihrem* Netzanbieter anzeigen und die Sperrung des Geräts beantragen. **Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.**

Nicht versichert sind:

- 1. Tiere, einschließlich deren sterbliche Überreste
- 2. Autos, Motorräder, Motoren, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie entsprechendes Zubehör und Ausrüstung
- 3. Hörgeräte, verschreibungspflichtige Brillen und Kontaktlinsen
- 4. künstliche Zähne, Prothesen und orthopädische Hilfsmittel
- 5. Rollstühle und andere Mobilitätshilfen
- 6. Güter des täglichen Bedarfs, Medikamente, medizinische Ausrüstung / Zubehör sowie verderbliche Waren
- 7. Tickets, Reisepässe, Urkunden, Pläne und Entwürfe, Briefmarken und sonstige Dokumente
- 8. Bargeld, Devisen, Kreditkarten, Schuldscheine oder Schuldtitel, handelbare Wertpapiere, Reiseschecks, Wertpapiere, Edelmetalle und Schlüssel
- 9. Teppiche
- 10. Antiquitäten und Kunstgegenstände
- 11. zerbrechliche und empfindliche Gegenstände

- 12. Schuss- und andere Waffen, einschließlich Munition
- 13. immaterielle Güter, einschließlich Software und elektronische Daten
- 14. Geschäfts- oder Handelsgüter
- 15. Güter, die nicht Ihr Eigentum sind
- 16. Wertgegenstände, die aus einem verschlossenen oder unverschlossenen Auto gestohlen werden
- 17. Gepäckstücke:
 - a. während des Transports, es sei denn, dieser erfolgt durch Ihr Beförderungs-Unternehmen
 - b. in oder auf einem Autoanhänger
 - c. die sich unbeaufsichtigt in einem unverschlossenen Fahrzeug befinden
 - d. die sich unbeaufsichtigt in einem verschlossenen Fahrzeug befinden, es sei denn, das Gepäck ist von außen nicht sichtbar
- 18. Gepäckstücke, die verlegt oder vergessen werden oder die verloren gehen, während sie sich in Ihrem Besitz befinden

E. GEPÄCKVERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG

Wenn sich *Ihr Reisegepäck* durch Verschulden eines *Reiseanbieters* während *Ihrer Reise* verspätet, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen* die mit Belegen nachgewiesenen Kosten, die *Ihnen* bis zum Eintreffen *Ihres* Gepäcks für notwendige Ersatzkäufe entstehen, bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Diese Bedingung gilt in jedem Fall: Ihr Gepäck muss mindestens um die in Ihrer Leistungs-Übersicht unter Gepäckverspätung angegebene Stundenzahl verspätet sein.
- b. Sofern *Sie* keine Quittungen für *Ihre* Ersatzkäufe vorlegen können, erstatten *wir* maximal den in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebenen Betrag "ohne Belege". Dies gilt nur während der *Reise*, aber nicht für die Rückreise an *Ihren* Wohnort.

F. REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

In der Reise-Krankenversicherung erstatten wir Ihnen die entstandenen angemessenen und üblichen Kosten der medizinischen und zahnmedizinischen Notfall-Behandlung. Voraussetzung ist, dass die Notfall-Behandlung während Ihrer Reise ins Ausland wegen eines der nachstehenden versicherten Ereignisse erforderlich ist:

- 1. Während *Ihrer Auslandsreise* erkranken *Sie* plötzlich und unerwartet (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19).
- 2. Während *Ihrer Auslandsreise* haben *Sie* eine Zahnverletzung oder -entzündung, verlieren eine Füllung oder ein Zahn bricht ab. Eine zahnärztliche Behandlung ist erforderlich.

Wenn Sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden müssen, gilt: Wir können eine Kostenübernahme-Erklärung abgeben oder eine Vorauszahlung tätigen, sofern das Krankenhaus dem zustimmt.

Ihre Kinder, die vor dem Ende der 36. Schwangerschaftswoche während Ihrer Auslandsreise zu früh geboren werden, haben Anspruch auf vollen Versicherungsschutz in der Reise-Krankenversicherung.

WICHTIG: Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, haben Sie unter bestimmten Umständen Ansprüche gegen diese, wenn im Ausland eine medizinisch notwendige Heilbehandlung stattfindet. (Ob Sie Ansprüche haben, hängt insbesondere davon ab, ob Sie in ein Land der EU, in ein Land mit einschlägigem Sozialversicherungsabkommen oder in ein Land ohne ein solches Abkommen reisen.) Unsere Leistungspflicht aus diesem Versicherungs-Vertrag besteht gleichrangig neben der Ihrer GKV. Nehmen Sie uns zuerst in Anspruch, werden wir die volle Leistung erbringen. Wir können von Ihrer GKV Ausgleich fordern, soweit Ihnen dadurch kein Nachteil entsteht.

Es gelten die folgenden Bedingungen und Ausschlüsse:

- a. Die Notfall-Behandlung muss *medizinisch notwendig sein* und die Versorgung muss durch einen *Arzt*, Zahnarzt, *ein Krankenhaus* oder einen anderen zur Ausübung des *Arzt* oder Zahnarztberufs Berechtigten erfolgen.
- b. Nicht versichert sind Behandlungen, die nach Ablauf Ihres Versicherungsschutzes erbracht werden.
- c. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Behandlungs-Kosten für Krankheiten oder Verletzungen, die während Ihrer Reise im Ausland aufgetreten sind.
- d. Nicht versichert ist die medizinische Versorgung oder Behandlung im Allgemeinen, die aufschiebbar ist. Dies gilt insbesondere für die nachstehend aufgeführte medizinische Versorgung / Behandlung:
 - 1. nicht zwingend erforderliche kosmetische Chirurgie oder Behandlungen
 - 2. regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge
 - 3. Langzeit-Pflege
 - 4. Allergie-Behandlungen (außer in lebensbedrohlichen Situationen oder bei sehr schweren Allergie-Symptomen)
 - Untersuchungen oder medizinische Versorgung wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Hörgeräten, Zahnprothesen, Brillen und Kontaktlinsen
 - 6. Physiotherapie, Rehabilitation oder Palliativversorgung (außer wenn dies zur Stabilisierung *Ihres* Gesundheitszustandes notwendig ist)
 - 7. experimentelle Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden
 - 8. jede andere medizinische oder zahnärztliche Behandlung, die nicht wegen eines Notfalls erfolgt
- e. Nicht versichert sind Reisen in Länder, für die die Regierung Ihres Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

WICHTIG:

- Bei einem akuten und lebensbedrohlichen Notfall suchen Sie sofort eine örtliche Notfall-Versorgung auf.
- Wir bieten selbst keine medizinische oder Notfall-Versorgung an.
- Wir handeln in Übereinstimmung mit sämtlichen nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften. Unsere Leistungen organisieren wir vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen lokalen Behörden sowie der jeweils geltenden Reise- und Regulierungsbeschränkungen.

Notfall-Transport zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung

Wenn Sie während Ihrer Reise schwer erkranken (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzt werden, übernehmen wir die Kosten für den Notfall-Transport vom Ort, an dem der Notfall eingetreten ist, zum nächsten geeigneten Arzt oder zu einer medizinischen Einrichtung. Wenn wir feststellen, dass die medizinischen Einrichtungen vor Ort nicht geeignet sind, eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten, gilt:

- 1. *Unser* medizinischer Dienst holt beim *Arzt* vor Ort die notwendigen Informationen ein, um unter Berücksichtigung *Ihres* allgemeinen Gesundheitszustandes eine angemessene Entscheidung zum weiteren Vorgehen treffen zu können.
- 2. *Wir* suchen das nächstgelegene geeignete verfügbare *Krankenhaus* oder eine andere geeignete verfügbare Einrichtung und organisieren und bezahlen *Ihren* Transport dorthin.
- 3. Wir organisieren und bezahlen eine medizinische Begleitperson, wenn wir feststellen, dass diese notwendig ist.

Die folgenden Bedingungen gelten für die zuvor aufgeführten Punkte 1., 2. und 3.:

- a. Sie oder eine Person, die in Ihrem Namen handelt, müssen uns kontaktieren und wir müssen sämtliche Vereinbarungen zum Notfall-Transport im Voraus treffen. Wenn wir den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten wir maximal den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir den Transport organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die Sie selbst organisieren, können Sie von uns in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.
 - Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- b. Sämtliche Beurteilungen bezüglich *Ihrer* Evakuierung müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind.
- Sie sind verpflichtet, den Entscheidungen des Medizinischen Dienstes unserer Assistance Folge zu leisten.
 Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine
 - Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- d. Mindestens ein Rettungsdienst muss bereit sein, *Sie* von *Ihrem* aktuellen Standort in das benannte *Krankenhaus* oder die benannte Einrichtung zu transportieren.
- e. Nicht versichert sind Reisen in Länder, für die die Regierung Ihres Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

Kranken-Rücktransport (Ihr Rücktransport an Ihren Wohnort, nachdem Sie medizinisch betreut wurden)

Falls *Sie* während *Ihrer Reise* schwer erkranken (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* werden, gilt: Wenn *unser* medizinischer Dienst in Übereinstimmung mit dem behandelnden *Arzt* bestätigt, dass *Sie* gesundheitlich stabil genug sind und eine Rückreise medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, erbringen *wir* folgende Leistungen:

- 1. Wir organisieren und bezahlen Ihre Rückreise mit einem gewerblichen Beförderungs-Unternehmen. Die Beförderungsklasse dieser Rückreise darf nicht besser sein als die ursprüngliche gebuchte Beförderung, es sei denn, dies ist aus medizinischen Gründen erforderlich. Etwaige Rückerstattungen für nicht genutzte Beförderungs-Leistungen verrechnen wir. Der Kranken-Rücktransport erfolgt an einen der folgenden Orte:
 - a. Ihren Hauptwohnsitz
 - b. einen Ort Ihrer Wahl im Land Ihres Wohnsitzes
 - c. eine medizinische Einrichtung in der Nähe *Ihres Hauptwohnsitzes* oder an einem Ort *Ihrer* Wahl im Land *Ihres* Wohnsitzes. In jedem Fall muss die medizinische Einrichtung bereit und in der Lage sein, *Sie* als Patienten aufzunehmen, und muss von *unserem* medizinischen Dienst als medizinisch geeignet für *Ihre* Weiterbetreuung eingestuft werden.
- 2. Wir organisieren und bezahlen eine medizinische Begleitung, wenn unser medizinischer Dienst feststellt, dass eine solche Begleitung notwendig ist.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Spezielle Anforderungen hinsichtlich der Beförderung müssen *medizinisch notwendig* sein (wenn *Sie* beispielsweise aus medizinischen Gründen bei *Ihrer Reise* mehr als einen Sitzplatz benötigen).
- b. Sie oder eine Person, die in Ihrem Namen handelt, müssen uns kontaktieren und wir müssen sämtliche Vereinbarungen zum Kranken-Rücktransport im Voraus treffen. Wenn wir den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten wir maximal den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir den Transport organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die Sie selbst organisieren, können Sie von uns in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.
 - Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- c. Sämtliche Beurteilungen bezüglich *Ihres* Kranken-Rücktransportes müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind.
- d. Sie sind verpflichtet, den Entscheidungen des Medizinischen Dienstes unserer Assistance Folge zu leisten.
 Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- e. Mindestens ein Rettungsdienst oder *Beförderungs-Unternehmen* muss bereit sein, *Sie* von *Ihrem* aktuellen Standort an *Ihren* bevorzugten Zielort zu transportieren.
- f. Nicht versichert sind Reisen, die Sie gegen die Anordnung oder Empfehlung unternommen haben, welche die Regierung oder eine öffentlichen Behörde des Ortes, von dem aus Sie Ihre Reise antreten oder der Ihr Reiseziel ist oder durch den Sie durchreisen, ausgesprochen hat.

Krankenbesuch (ein Freund oder Familienangehöriger reist zu Ihnen)

Wenn *Ihnen* der behandelnde *Arzt* mitteilt, dass *Sie* während *Ihrer Reise* länger als fünf Tage im *Krankenhaus* bleiben müssen oder dass *Ihr* Zustand lebensbedrohlich ist, gilt: *Wir* organisieren und bezahlen für einen Freund oder *Familienangehörigen* die Hin- und Rückreise in der kostengünstigsten Klasse eines *Beförderungs-Unternehmens*, damit dieser bei *Ihnen* sein kann.

Es gilt die folgende Bedingung:

a. Sie oder eine Person, die in Ihrem Namen handelt, müssen uns kontaktieren und wir müssen sämtliche Vereinbarungen zum Krankenbesuch im Voraus treffen. Wenn wir den Krankenbesuch nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten wir maximal den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir den Krankenbesuch organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die Sie selbst organisieren, können Sie von uns in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Rückkehr von Angehörigen (Heimreise von Minderjährigen und Betreuungsbedürftigen)

Im Falle *Ihres* Todes oder wenn der behandelnde *Arzt* feststellt, dass *Sie* während *Ihrer Reise* länger als 24 Stunden im *Krankenhaus* bleiben müssen, gilt: *Wir* organisieren und zahlen die Beförderung *Ihrer Reisebegleitung*, wenn diese *minderjährig* oder auf *Ihre* Vollzeitaufsicht und betreuung angewiesen ist, an einen der folgenden Orte:

- 1. Ihren Hauptwohnsitz oder
- 2. einen Ort nach Wahl im Land Ihres Wohnsitzes.

Wenn *Ihre Reisebegleitung* minderjährig oder auf *Ihre* Vollzeitaufsicht und -betreuung angewiesen ist, gilt: Falls wir dies für notwendig erachten, übernehmen wir die Organisation und die entstehenden Kosten, damit ein volljähriger *Familienangehöriger* diese begleiten kann.

Die Beförderung erfolgt mit einem Beförderungs-Unternehmen in der ursprünglich gebuchten Beförderungsklasse. Etwaige Rückerstattungen für nicht genutzte Beförderungs-Leistungen verrechnen wir.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Diese Leistung steht *Ihnen* nur während *Ihres Krankenhaus*-Aufenthaltes oder im Falle *Ihres* Todes zu und nur dann, wenn kein volljähriger *Familienangehöriger* mit *Ihnen* reist, der in der Lage ist, *Ihre* minderjährige oder betreuungsbedürftige *Reisebegleitung* zu betreuen.
- b. Sie oder eine Person, die in Ihrem Namen handelt, müssen uns kontaktieren und wir müssen sämtliche Vereinbarungen für die Rückreise im Voraus treffen. Wenn wir die Rückreise nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten wir maximal den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir die Rückreise organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die Sie selbst organisieren, können Sie von uns in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.
 - Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Überführungskosten (Rückführung Ihrer sterblichen Überreste an Ihren Heimatort)

Wir organisieren und tragen angemessene und notwendige Kosten für die Überführung Ihrer sterblichen Überreste an einen der folgenden Orte:

- 1. ein Bestattungsunternehmen in der Nähe Ihres Hauptwohnsitzes oder
- 2. ein Bestattungsunternehmen im Land Ihres Wohnsitzes

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Jemand muss sich in *Ihrem* Namen mit *uns* in Verbindung setzen und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen zur Überführung im Voraus treffen. Wenn *wir* die Überführung nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* die Überführung organisiert hätten. Für Überführungen, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.
 - Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- b. Der Tod muss während Ihrer Reise eingetreten sein.

Wenn ein Familienangehöriger beschließt, die Beerdigung oder Einäscherung für Sie vor Ort zu organisieren, gilt: Wir erstatten die notwendigen Kosten maximal in der Höhe der Kosten, die uns entstanden wären, wenn wir Ihre sterblichen Überreste zu einem Bestattungs-Unternehmen in der Nähe Ihres Hauptwohnsitzes überführt hätten.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Wenn Sie während Ihrer Reise als vermisst gemeldet und gesucht werden müssen, weil zu befürchten ist, dass Ihnen etwas zugestoßen ist, oder wenn Sie aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden müssen, gilt: Wir übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen durch ein professionelles Rettungsteam bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für diese Dienste.

G. REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Wir bieten Versicherungsschutz bei Haftpflicht-Risiken des täglichen Lebens bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung. Versichert ist, wenn *Sie* von einem Dritten wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Das Schadenereignis muss während der Reise eingetreten sein.
- b. Das Schadenereignis hat einen Personen- oder Sachschaden verursacht bzw. soll einen solchen verursacht haben, durch welches einem Dritten unmittelbar ein Schaden entstanden ist.

Wie schützen wir Sie vor Haftpflicht-Ansprüchen? In welchem Umfang leisten wir Entschädigung?

- Wir prüfen die Haftung, wehren unberechtigte Ansprüche ab und stellen Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Ein Anspruch gilt als berechtigt, wenn:
 - a. wir die Entschädigungspflicht anerkennen.
 - b. wir Ihr Anerkenntnis genehmigen.
 - c. wir einen Vergleich schließen oder genehmigen.
 - d. eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab oder schließen einen Vergleich, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- ii. Wir geben alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs in Ihrem Namen ab. Hierzu sind wir bevollmächtigt.
- iii. Wenn der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflicht-Anspruch gerichtlich geltend macht, gilt: Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

- 1. die aufgrund Ihrer vertraglichen oder sonstigen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 2. die Sie oder Ihre Reisebegleitung und / oder mitreisende Familienangehörige untereinander geltend machen.
- 3. des Versicherungs-Nehmers gegenüber der versicherten Person.
- 4. wegen der Übertragung einer Krankheit durch Sie.
- 5. wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
- auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Fall der Dienstbehinderung und Fürsorge-Ansprüche.
- 7. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 8. aus der Ausübung der Jagd.
- 9. wegen Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie der Vorbereitung hierzu.
- wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie (a) gemietet oder geliehen, (b) durch verbotene Eigenmacht erlangt oder (c) in Obhut genommen haben.
 - Ausnahme: Die Beschädigung von Räumen in Gebäuden, insbesondere von gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern oder der *Unterkunft* ist versichert. Nicht versichert ist das Mobiliar.
 - Wenn Sie bei Gasteltern wohnen: Es besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflicht-Ansprüche aus der Beschädigung von beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu maximal 10.000,- € je versicherter Person und Versicherungsfall. Ansprüche wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung sind nicht versichert.
- 11. gegen Sie als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeuges: Wenn der Gebrauch des Fahrzeuges Schäden verursacht, ist dies nicht versichert.
- 12. gegen Sie als Halter und Hüter von Tieren.
- 13. die mit dem vorsätzlichen Begehen einer Straftat im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Wichtig: Was müssen Sie im Schadenfall tun (Besondere Obliegenheiten)?

- a. Sie müssen uns innerhalb einer Woche Folgendes melden: den Versicherungsfall und wenn gegen Sie ein Anspruch auf Entschädigung erhoben wird.
- b. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder den Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids müssen *Sie uns* unverzüglich melden. Dies gilt auch, wenn *uns* der Versicherungsfall bereits bekannt ist.
- c. Sie müssen uns unverzüglich melden, wenn ein Anspruch mit gerichtlicher oder staatlicher Hilfe gegen Sie geltend gemacht wird.
- d. Sie sind verpflichtet, unseren Anweisungen Folge zu leisten und insbesondere einen Haftpflicht-Anspruch anzuerkennen, zu befriedigen oder einem Vergleich zuzustimmen, wenn wir dies verlangen.
- e. Kommt es zum Prozess über den Haftpflicht-Anspruch, müssen Sie uns die Prozessführung überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht erteilen und alle vom Anwalt oder von uns angeforderten Auskünfte erteilen.
- f. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz müssen *Sie* fristgemäß Widerspruch erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe ergreifen. *Sie* tun dies, ohne eine entsprechende Weisung von *uns* abzuwarten.
- g. Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, gilt: Sie sind verpflichtet, uns bei Kenntnis solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten und dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

H. REISEUNFALL-VERSICHERUNG

Wenn ein *Unfall* während der *Reise* zu *Ihrer* dauernden Invalidität oder zu *Ihrem* Tod führt, bieten *wir* Versicherungsschutz bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung.

Ein *Unfall* liegt vor, wenn *Sie* durch ein plötzlich von außen auf *Ihren* Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheits-Schädigung erleiden. Ein *Unfall* liegt auch vor, wenn *Sie* sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenken oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerren oder zerreißen.

Leistung im Todesfall

Der *Unfall* führt innerhalb eines Jahres zu *Ihrem* Tod: *Wir* zahlen die für den Todesfall vereinbarte Versicherungs-Summe an *Ihre* Erben oder an eine von *Ihnen* festgelegte bezugsberechtigte Person.

Dauernde Invalidität

Wenn der *Unfall* zu einer dauernden Beeinträchtigung *Ihrer* körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) führt, gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.
- b. Die Invalidität muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Wir erbringen höchstens die in Ihrer Leistungs-Übersicht für die Reiseunfall-Versicherung angegebene maximale Versicherungs-Leistung:

- i. Bei vollständiger Invalidität zahlen *wir* die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungs-Summe. Bei Teilinvalidität zahlen *wir* den entsprechenden Teil der Versicherungs-Summe. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
 - a. Als feste Invaliditätsgrade gelten ohne Ausnahme: bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Arms: 70 % einer Hand: 55 % eines Daumens: 20 % eines Fingers: 10 % eines Beins: 70 % eines Fußes: 40 % einer Zehe: 5 % eines Auges: 50 %

des Gehörs auf einem Ohr: 30 %

des Geruchs- oder des Geschmackssinnes: 10 %

Wenn die genannten Körperteile oder Sinnesorgane nur zum Teil verloren oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, gilt: Wir leisten den entsprechenden Teil der genannten Invaliditätsgrade.

- b. Wenn durch den Unfall K\u00f6rperteile oder Sinnesorgane betroffen sind, die oben unter (a.) nicht geregelt sind, gilt: Ma\u00dfgebend f\u00fcr unsere Leistung ist, inwieweit die normale k\u00f6rperliche oder geistige Leistungsf\u00e4higkeit beeintr\u00e4chtigt ist. Dabei werden ausschlie\u00dflich medizinische Gesichtspunkte ber\u00fccksichtigt.
- c. Wenn durch den *Unfall* mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt sind, gilt: Die Invaliditätsgrade, die sich nach (a.) und (b.) ergeben, werden zusammengerechnet. Insgesamt leisten *wir* maximal 100 %.
- d. Wenn durch den *Unfall* eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, gilt: *Wir* nehmen einen Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vor. Diesen bemessen *wir* nach (a.) bis (c.).
- e. Wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den *Unfall* hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, gilt: *Wir* kürzen die Leistung entsprechend, falls dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
- f. Innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* können *Sie* Invaliditätsleistung nur bis zur Höhe der für den Todesfall vereinbarten Versicherungs-Summe beanspruchen, wenn das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- ii. Falls der Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (i.) bereits entstanden war, aber der Invaliditätsgrad noch nicht abschließend festgelegt wurde, gilt: Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus unfallfremder Ursache versterben oder wenn Sie mehr als ein Jahr nach dem Unfall gleichgültig aus welcher Ursache versterben, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- iii. Wir benötigen den Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen. Bei der Invaliditätsleistung benötigen wir zusätzlich den Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. Wir sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem uns die Unterlagen zugehen.

Wichtig: Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dies gilt für die ersten drei Jahrenach Eintritt des Unfalls. Dieses Recht muss vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, so verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

Nicht versichert sind:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle und Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Dies gilt auch, wenn der Zustand auf Alkohol- oder Drogen zurückzuführen ist.
- 2. Unfälle, die Ihnen bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen.
- 3. Unfälle, die Ihnen als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges zustoßen
- 4. Gesundheits-Schäden durch Heilmaßnahmen und andere Eingriffe in Ihren Körper.
- 5. Gesundheits-Schäden durch Strahlen, Infektionen und Vergiftungen (Ausnahme: Sie wurden durch einen Unfall hervorgerufen).
- Schäden an Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen (Ausnahme: Der Unfall ist die überwiegende Ursache).
- 7. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- Der Todesfall, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintritt: Es besteht dann kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Wichtig: Was müssen Sie nach einem Unfall tun (Besondere Obliegenheiten)?

- a. Sie sind verpflichtet, sich von den durch uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Wir zahlen die notwendigen Kosten für die Untersuchung, ggf. einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls.
- b. Sie sind verpflichtet, die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

SPORT & AKTIV-VERSICHERUNG

Verpasste Aktivität

Wenn *Sie* an einer oder mehreren der von *Ihnen* im Voraus gebuchten Aktivitäten während *Ihrer Reise* wegen eines der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* nicht teilnehmen können, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen Ihre* nicht erstattungsfähigen Auslagen, die *Ihnen* für diese Aktivitäten entstanden sind, bis zu der maximalen Versicherungs-Leistung für verpasste Aktivitäten. Etwaige *Rückerstattungen* verrechnen *wir*. Bitte beachten *Sie*, dass dieser Versicherungsschutz nur greift, solange die jeweilige Aktivität noch nicht begonnen hat.

Versicherte Ereignisse:

1. Sie, Ihre Reisebegleitung oder ein Familienangehöriger die/der an der Aktivität teilnimmt, erkranken (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzen sich.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Krankheit oder Verletzung muss so schwer sein, dass eine Teilnahme an der Aktivität unzumutbar ist und
- b. ein *Arzt* rät *Ihnen, Ihrer Reisebegleitung* oder einem *Familienangehörigen* vor Beginn der Aktivität von einer Teilnahme ab. Wenn der Arztbesuch vor Beginn der Aktivität nicht möglich ist, gilt: *Sie, Ihre Reisebegleitung* oder *der Familienangehörige* müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Aktivität bzw. sobald eine vertretbare Möglichkeit dazu besteht, einen *Arzt* hinzuziehen. Dieser muss die Entscheidung, nicht an der Aktivität teilzunehmen, nachträglich bestätigen.
- 2. Ein Familienangehöriger, der nicht an der Aktivität teilnimmt, wird krank oder verletzt sich.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Krankheit oder *Verletzung* muss von einem *Arzt* als lebensbedrohlich eingestuft werden, einen *Krankenhaus* -Aufenthalt notwendig machen oder *Ihre* Betreuung erfordern.
- 3. Ihr Tod oder der Tod Ihrer Reisebegleitung.
- 4. Der Tod eines Familienangehörigen oder Ihres Assistenzhundes am Tag des Beginns der geplanten Aktivität oder innerhalb von 30 Tagen davor.
- 5. Ihre im Voraus gebuchte Aktivität wird vom Veranstalter wegen Unwetter abgesagt.
- 6. Ihr Skigebiet sperrt mindestens 75 % seiner Skilifte wegen Schneemangel oder Schneeüberschuss.

Es gilt die folgende Bedingung:

a. Die Schließung erstreckt sich über mindestens 50 % der normalen Betriebszeiten an dem Kalendertag, an dem Sie Ihre Liftkarten benutzen wollen.

Sportgeräte-Versicherung

Wenn *Ihre Sportgeräte* bei einem *Reiseanbieter* verloren gehen oder beschädigt werden oder während *Ihrer Reise* gestohlen werden, gilt: *Wir* zahlen *Ihnen* den niedrigeren der folgenden Beträge (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*), höchstens jedoch die in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebene maximale Versicherungs-Leistung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von *Sportgeräten*:

- i. die Kosten für die Reparatur der beschädigten Sportgeräte oder
- ii. die Kosten für den Ersatz der verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen *Sportgeräte* durch identische oder gleichartige Geräte. Dabei wird für jedes volle Jahr, in dem das Gerät seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, die Erstattungssumme um 20 % gekürzt, maximal um 70 %.

Wenn die Versicherungs-Summe bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger ist als der Zeitwert (Unterversicherung), kürzen wir die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

Es gelten die folgenden Bedingungen (Obliegenheiten):

- a. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um Ihre Sportgeräte sicher und unversehrt zu verwahren und wiederzuerlangen.
- b. Sie haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Schadens bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem Beförderungs-Unternehmen, Beherbergungs-Betrieb oder Reiseveranstalter eine Verlustanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände und deren Wert aufgegeben. Behalten Sie einen Nachweis davon ein.
- c. Sie müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten wir höchstens 50 % der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Nicht versichert sind:

- 1. andere Geräte als Sportgeräte
- 2. Tiere, einschließlich deren sterbliche Überreste
- 3. Autos, Motorräder, Motoren, Drohnen, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie entsprechendes Zubehör und Ausrüstung
- Hörgeräte, verschreibungspflichtige Brillen und Kontaktlinsen, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt
- Prothesen und orthopädische Hilfsmittel, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt
- Rollstühle und andere Mobilitätshilfen, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt
- 7. immaterielle Güter, einschließlich Software und elektronische Daten

- 8. Geschäfts- oder Handelsgüter
- 9. Güter, die nicht Ihr Eigentum sind
- 10. Sportgeräte
 - a. während des Transports, es sei denn, dieser erfolgt durch Ihr Beförderungs-Unternehmen
 - b. in oder auf einem Autoanhänger
 - c. die sich unbeaufsichtigt in einem unverschlossenen Fahrzeug befinden

Versicherungsschutz für ausgeliehene Sportgeräte

Wenn *Ihre Sportgeräte* während *Ihrer* Hinreise durch Verschulden eines *Reiseanbieters* verloren gehen oder verspätet eintreffen oder während *Ihrer Reise* beschädigt oder gestohlen werden, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen* die notwendigen Auslagen für die Anmietung von Ersatz-*Sportgeräten*,die *Sie* während *Ihrer Reise* benutzen können, bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für ausgeliehene *Sportgeräte*. Nicht versichert sind motorisierte Geräte oder Fahrzeuge.

Es gilt die folgende Bedingung (Obliegenheit):

a. Sie haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Verlustes oder der Beschädigung bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem Reiseanbieter, Beherbergungs-Unternehmen oder Reiseveranstalter eine Verlustanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände aufgegeben.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Wenn Sie während Ihrer Reise als vermisst gemeldet und gesucht werden müssen oder aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden müssen, gilt: Wir übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen durch ein professionelles Rettungsteam bis zu der in Ihrer Leistungs- Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für diese Dienste. Die hierfür angegebene maximale Versicherungs-Leistung gilt zusätzlich zu allen anderen Such-, Rettungs- und Bergungsleistungen, die Ihre abgeschlossene Versicherung beinhaltet.

J. REISE-ASSISTANCE

Bei Notfällen sind wir für Sie da. Unser 24-Stunden-Notfall-Service bietet Ihnen rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit. In den nachfolgend genannten Situationen unterstützen wir Sie:

Informationen vor der Reise

Wir informieren Sie über die Sicherheitslage und gesundheitliche Risiken im jeweiligen Reiseland und über für die Reise notwendige Impfungen.

Vermittlung eines Arztes oder einer medizinischen Einrichtung

Wenn Sie während Ihrer Reise die Hilfe eines Arztes oder einer medizinischen Einrichtung in Anspruch nehmen müssen, sind wir Ihnen bei der Suche gerne behilflich. Wir nennen Ihnen geeignete Anlaufstellen, wo Deutsch oder Englisch gesprochen wird.

Unterstützung bei Krankenhaus-Aufenthalten

Wenn Sie eine Reise-Krankenversicherung abgeschlossen haben und in ein Krankenhaus eingeliefert werden, bleibt unser medizinischer Dienst mit Ihnen und Ihrem behandelnden Arzt in Kontakt. Auf Ihren Wunsch informieren wir Ihre Familie und Ihren Hausarzt über Ihre Krankheit oder Verletzung und halten sie bezüglich Ihres Zustands auf dem Laufenden.

Medizinischer Dolmetscher-Service

Wir stehen Ihnen mit Übersetzungs-Dienstleistungen zur Seite, falls Sie im Ausland Hilfe benötigen. Wir erklären Diagnosen und andere medizinische Begriffe.

Unterstützung bei verlorenen Reisedokumenten

Wenn *Ihr* Reisepass oder sonstige Reisedokumente verloren gehen oder gestohlen werden, unterstützen *wir Sie* bei der Beschaffung *Ihrer* Ersatzdokumente und, falls notwendig, der Änderung *Ihrer* Reiseplanung.

Unterstützung beim Geldtransfer im Notfall

Wenn sich *Ihre Reise* verzögert oder unterbrochen wird oder *Ihnen* Reisezahlungsmittel abhandenkommen und *Sie* zusätzliches Geld für unerwartete Ausgaben benötigen, unterstützen *wir Sie*: *Wir* stellen den Kontakt zur Hausbank her. *Wir* helfen dabei, einen Geldtransfer von der Bank bzw. von *Ihren Familienangehörigen* oder Freunden zu organisieren.

Rechtlicher Beistand und Kontakt zu Behörden

Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers, wenn Sie verhaftet oder mit Haft bedroht werden. Wir informieren Sie über das nächstgelegene Konsulat (Adresse und telefonische Erreichbarkeit).

Nachrichten-Übermittlung im Notfall

Wir helfen Ihnen, eine wichtige Nachricht an eine Person in Ihrer Heimat zu übermitteln.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Die Allgemeinen Ausschlüsse für *Ihren* Reiseschutz gelten für den gesamten abgeschlossenen Versicherungs-Vertrag. Ein "Ausschluss" bezeichnet etwas, das nicht durch den vorliegenden Versicherungs-Vertrag abgedeckt ist. Hierfür bieten *wir* keine Zahlungen oder Dienstleistungen an.

Diese *Versicherung* bietet keinen Versicherungsschutz in den nachfolgend aufgeführten Fällen. Das gilt sowohl für Schäden, die direkt darauf zurückzuführen sind, wie auch für Schäden, die indirekt darauf zurückzuführen sind - und zwar unabhängig davon, ob *Sie* selbst, *Ihre Reisebegleitung* oder *Familienangehörige* davon betroffen sind:

- 1. Sämtliche Schäden, Umstände oder Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungs-Abschlusses bekannt, vorhersehbar, beabsichtigt oder erwartet waren (für *Vorerkrankungen* gelten besondere Regeln siehe dazu die Definitionen).
- 2. Vorerkrankungen soweit nicht gemäß Definitionen ausdrücklich versichert.
- 3. Wenn Sie sich absichtlich selbst verletzen oder wenn Sie einen Selbstmordversuch unternehmen oder Selbstmord begehen.
- 4. Normal verlaufende, komplikationslose Schwangerschaften oder Geburten, wenn nicht im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
- 5. Fruchtbarkeitsbehandlungen oder medizinisch nicht indizierter Schwangerschaftsabbruch.
- 6. Psychische Erkrankungen: soweit nicht gemäß Definitionen im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz mit Ausnahme von psychoanalytischer und psychotherapeutischer Behandlung sowie Hypnose.
- 7. Konsum oder Missbrauch von Alkohol oder Drogen oder damit zusammenhängende körperliche Symptome. Dies gilt nicht für Medikamente, die von einem *Arzt* verschrieben wurden und vorschriftsmäßig eingenommen werden.
- 8. Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Tätigkeit als Besatzungsmitglied (einschließlich Trainee oder Auszubildender) an Bord eines Flugzeugs, Nutzfahrzeugs oder gewerblichen Wasserfahrzeugs.
- 10. Teilnahme an oder Training für die Teilnahme an einem professionellen oder semi-professionellen Sportwettbewerb.
- 11. Teilnahme an Extremsportarten und sehr risikoreichen Sport- und Freizeitaktivitäten im Allgemeinen und folgenden Aktivitäten im Besonderen:
 - a. Jede Aktivität in großer Höhe, BASE-Jumping oder Freeclimbing
 - b. Rafting / Kayaking im Wildwasser über Schwierigkeitsgrad V oder Kanufahren im Wildwasser über Schwierigkeitsgrad III
 - Heli-Skifahren, Skifahren oder Snowboarden in einem von den Betreibern des Skigebiets als nicht sicher ausgewiesenem Gebiet
 - d. Selbstverteidigungs- oder Kampfsportarten, Stierläufe oder Teilnahme an Rodeos
 - e. Teilnahme an Rennen mit motorisierten Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen, außer Go-Karts
 - f. Apnoetauchen in einer Tiefe von mehr als 10 Metern oder Gerätetauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern oder, für nicht zertifizierte Taucher, das Tauchen ohne einen zertifizierten Tauchlehrer

Risikoreiche Sport- und Freizeit-Aktivitäten, die nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, sind nur versichert, wenn sie

- i. im Rahmen Ihrer Reise organisiert wurden.
- ii. von einem Unternehmen angeboten werden, das, soweit erforderlich, lizenziert ist.
- iii. nicht gesetzlich verboten sind.

Wichtig (Obliegenheit): Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung Ihrer sportlichen Aktivitäten die empfohlene Schutzausrüstung zu tragen, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- 12. Eine strafbare Handlung, die zu einer Verurteilung führt, außer wenn Sie, Ihre Reisebegleitung oder ein Familienangehöriger Opfer einer solchen Handlung sind.
- Eine Epidemie oder Pandemie, wenn nicht in der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung oder in der Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
- Naturkatastrophen, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Reiserücktritt-, Reiseabbruch- oder die Verspätungs-Versicherung abgedeckt sind.
- 15. Luft-, Wasser- oder andere Verschmutzungen oder die Gefahr einer solchen Schadstoff-Freisetzung, einschließlich thermischer, biologischer und chemischer Verschmutzung oder Verseuchung.
- 16. Kernreaktionen, -strahlung oder radioaktive Verseuchung.
- 17. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- 18. Militärdienst, wenn nicht ausdrücklich durch die Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung abgedeckt.
- Zivile Unruhen oder Aufstand, wenn nicht in der Reiseabbruch- oder Verspätungs-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
- 20. Terroristische Ereignisse, wenn nicht in der Reiserücktritt-, Reiseabbruch- oder in der Verspätungs-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird. Medizinische Notfälle und Rettungstransporte sind jedoch versichert.
- 21. Politische Risiken.
- 22. Cyber-Risiko.
- 23. Maßnahmen der Staatsgewalt, Reisewarnungen oder -verbote seitens einer Regierung oder Behörde, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung abgedeckt.
- 24. Die vollständige Einstellung der Geschäftstätigkeit eines *Reiseanbieters* aufgrund seiner Finanzsituation, mit oder ohne Insolvenzanmeldung.
- 25. Einschränkungen des *Reiseanbieters* in Bezug auf das *Gepäck*, einschließlich medizinischem Versorgungsmaterial und medizinischer Ausrüstung.
- 26. Abnutzung durch normalen Gebrauch oder fehlerhafte Materialien oder mangelhafte Verarbeitung.
- 27. Jede Art von medizinischer Versorgung oder Behandlung während der Reise, die Sie absichtlich herbeiführen oder die Anlass für die Reise sind.
- 28. Reisen, die Sie unternehmen, obwohl eine Reisewarnung oder -Anordnung seitens einer Regierung oder Behörde vorliegt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Aktivitäten, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wirtschafts- / Handelssanktionen oder Embargos.

WICHTIG: Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn:

- 1. die Tickets oder Fahrscheine Ihres Beförderungs-Unternehmens keine Reisedaten enthalten.
- 2. die Reisedaten in *Ihrem* Versicherungs-Nachweis nicht *Ihren* tatsächlichen Reisedaten entsprechen. Davon ausgenommen sind *Versicherungen*, die im Rahmen einer One-Way-Buchung (einfache Strecke) abgeschlossen wurden.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL

Was müssen Sie immer beachten, wenn ein Versicherungsfall eintritt?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und beweisen. Sichern Sie deshalb bitte in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege). Sie können Ihren Versicherungsfall schnell und bequem online unter www.allianz-reiseversicherung.de/versicherungsfall melden.

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können oder an einer gebuchten Aktivität teilnehmen können? Ist die Teilnahme an einer Reise oder einer im Voraus gebuchten Aktivität durch ein versichertes Ereignis unzumutbar bzw. unmöglich, gilt: Sie müssen die Reise bzw. die Aktivität unverzüglich stornieren und uns informieren.

ACHTUNG: Tritt die erhoffte Heilung oder Besserung bei einer schweren Krankheit oder *Unfallverletzung* nicht ein und *Sie* stornieren deshalb die *Reise* / Aktivität zu einem späteren Zeitpunkt doch noch, gilt: *Wir* ersetzen nicht die höheren Stornokosten, die durch die verspätete Stornierung entstehen. Kontaktieren *Sie uns* bitte immer – unabhängig von der Einschätzung *Ihres Arztes* zu den Aussichten auf Genesung: Wenden *Sie* sich unverzüglich nach Eintritt der Erkrankung oder *Unfallverletzung* an *unseren* medizinischen Dienst (Stornoberatung). Folgen *Sie unserer* Empfehlung, ob und wann die *Reise* zu stornieren ist, wird die Versicherungs-Leistung nicht gekürzt. *Wir* ersetzen *Ihnen* im Versicherungsfall die vertraglich geschuldeten Stornokosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung und abzüglich der *Rückerstattungen*, die *Sie* von anderer Stelle erhalten. Dazu benötigen *wir*:

- die Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reise-Teilnehmer und des Reisepreises
- den Versicherungs-Nachweis
- die Stornokosten-Rechnung sowie den Zahlungsnachweis (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objektes eine Bestätigung des Vermieters, dass keine Weitervermietung möglich war)
- den Schadennachweis:
 - bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheitsund Behandlungsbeginn und Befund). Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei uns anfordern. Ggf. benötigen wir
 auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
 - bei Tod eine Sterbeurkunde
 - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe der Kündigungsgründe usw.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können oder verspätet antreten müssen?

Wenn Sie die Reise wegen eines versicherten Ereignisses ungeplant beenden oder unterbrechen oder verspätet antreten, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten bitte folgende Unterlagen ein:

- die Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises
- den Versicherungs-Nachweis
- Belege über zusätzliche Anreise- oder Rückreisekosten und eine Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen
- den Schadennachweis, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls oder dergleichen

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Reisegepäck / Sportgerät beschädigt oder gestohlen wird oder verspätet ankommt?

Wenn *Ihr Reisegepäck / Sportgerät* beim Transport beschädigt wird oder abhandenkommt oder verspätet ankommt, melden *Sie* dies bitte unverzüglich dem verantwortlichen Unternehmen. Stellen *Sie* den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen *Sie* dies innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die meisten Beförderungs-Unternehmen stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei uns einreichen müssen.

Bei Schäden, die *Sie* am Reiseziel feststellen, hilft *Ihnen* ggf. die Reiseleitung, eine **schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung** zu erhalten. **Bei Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten *Sie* bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizei-Dienststelle. Lassen *Sie* sich eine **Durchschrift des Polizei-Protokolls** geben oder zumindest eine Bestätigung, dass *Sie* Anzeige erstattet haben.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, besonders vor Krankenhaus-Aufenthalten, bitte unverzüglich an unseren medizinischen Dienst, damit die angemessene Behandlung bzw. der Kranken-Rücktransport sichergestellt werden kann.

Für die Erstattung Ihrer auf der Reise verauslagten Kosten reichen Sie bitte Original-Rechnungen und / oder -Rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran müssen Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall- oder Reisehaftpflicht-Versicherung denken?

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizei-Protokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie uns und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wenn Sie mit uns den Versicherungs-Vertrag abgeschlossen haben, sind Sie Versicherungs-Nehmer. Sie schulden uns den Versicherungs-Beitrag. Sie sind verpflichtet, den anderen mitversicherten Personen diese Versicherungs-Bedingungen und die Datenschutzhinweise zur Verfügung zu stellen.

Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Sie sind im Versicherungs-Nachweis namentlich genannt oder gehören zu dem dort beschriebenen Personenkreis

Für Ihre versicherte Reise besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich.

Wann müssen Sie den Versicherungs-Beitrag bezahlen?

Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungs-Vertrags fällig und bei Übermittlung des Versicherungsscheins zu zahlen. Tritt der Versicherungsfall ein, müssen *wir* nur leisten, wenn der Beitrag bezahlt ist oder wenn *Sie* als Versicherungs-Nehmer kein Verschulden daran trifft, dass der Beitrag nicht gezahlt wurde. Dies müssen *Sie uns* nachweisen.

Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall (Allgemeine Obliegenheiten)?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und unnötige Kosten vermeiden.

Sie sind verpflichtet, uns den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen und zu beschreiben (Ereignis und Umfang). Dafür müssen Sie uns wahrheitsgemäß jede Auskunft geben, die nötig ist, um den Sachverhalt zu klären, und uns ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen. Sie müssen den Schaden durch Rechnungen und Belege im Original nachweisen.

Damit *wir* unsere Leistungspflicht und den Leistungsumfang beurteilen können, müssen *Sie* außerdem *Ihre Ärzte* von der Schweigepflicht entbinden, soweit dies nötig ist. Wenn *Sie* die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen und *uns* auch nicht auf andere Weise eine Prüfung ermöglichen, müssen *wir* keine Versicherungs-Leistungen erbringen.

Folgen einer Obliegenheitsverletzung: Was passiert, wenn Sie eine Pflicht verletzen?

Verletzen Sie eine Pflicht vorsätzlich, können wir die Versicherungs-Leistung verweigern. Verletzen Sie eine Pflicht grob fahrlässig, können wir die Leistung in dem Umfang kürzen, welcher der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, müssen wir die Versicherungs-Leistung erbringen. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.

Wann verjährt Ihr Anspruch auf Leistung aus Ihrem Versicherungs-Vertrag?

Ihr Anspruch auf unsere Versicherungs-Leistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie die Umstände, die den Anspruch begründen, kannten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten kennen müssen.

Wann zahlen wir die Versicherungs-Leistung?

Wir zahlen die Versicherungs-Leistung innerhalb von zwei Wochen, nachdem wir Ihren Anspruch abschließend geprüft haben. Die Erstattung erfolgt immer per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

Wenn Sie wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte haben, gehen diese auf uns über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die Sie von uns erhalten haben, und soweit Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Ihre Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungs-Verträgen gehen unserer Eintrittspflicht vor. Wir treten in Vorleistung, sofern wir von Ihnen zuerst in Anspruch genommen werden.

Es ailt die folgende Bedingung:

a. Wenn Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns übergegangen sind, müssen Sie uns dies auf unseren Wunsch hin schriftlich bestätigen.

Was gilt für Erklärungen und Anzeigen *uns* gegenüber? Welche Form müssen diese haben und wer darf sie entgegennehmen? Sie und wir müssen Anzeigen und Willenserklärungen in Textform abgeben (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Versicherungs-Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen oder Willenserklärungen zu einem Versicherungsfall anzunehmen.

Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

Wenn Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungs-Vertrag geltend machen wollen, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: München oder der Ort in Deutschland, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

Wenn wir Ansprüche gegen Sie gerichtlich geltend machen wollen, ist der Gerichtsstand an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

Es gilt deutsches Recht, soweit dies nach internationalem Recht zulässig ist.





Versicherungsschein

AD-Nr. 3310935

vers.-Nr. Buchungsnummer Ihrer Reise

Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über L'TUR gebucht worden sind. Die Prämien entnehmen Sie bitte Ihrer Reisebestätigung.

L'TUR Versicherungsschutz

1 Reise-Rücktrittsversicherung

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Reisebuchung zurücktreten oder eine Reise verspätet antreten, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die Hinreise-Mehrkosten.

Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unfallverletzung
- · unerwartete und schwere Erkrankung
- Tod
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Kurzarbeit

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,– EUR je versicherte Person.

3 Reise-Krankenversicherung

Hilfestellung und Kostenübernahme für

- · ambulante Behandlung beim Arzt
- stationäre Heilbehandlung im Krankenhaus
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel und Hilfsmittel
- medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt

4 Notfall-Versicherung

Hilft bei Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen, z. B. Hilfe bei notwendigem Reiseabbruch, bei Strafverfolgung oder Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen Telefon +49 40 5555-7877

2 Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

Leistet für zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise und bei Reiseabbruch innerhalb der 1. Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Reisetage) der Reise den vollen, später den anteiligen Reisepreis und erstattet die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei verspätetem Reiseantritt. Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung, Tod
- Erheblicher Schaden am Eigentum
- Verkehrsmittelverspätung
- Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

(Selbstbehalt siehe Reise-Rücktrittsversicherung)

5 Reisegepäck-Versicherung

Versicherungssumme:

für Einzelpersonen
 für Familien ¹⁾
 4.000,- EUR

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt

⁷ Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

Diese Informationen zu Ihrer Reiseversicherung und die Buchungsbestätigung gelten zusammen als Prämienrechnung im Sinne des § 5 Abs. 4 VersStG. Versicherungssteuer: Der Steuersatz beträgt 19 %, jedoch ist die Reise-Krankenversicherung solo gemäß §4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Lieber L'TUR-Kunde,

Sie haben mit Ihrer Reisebuchung eine Reiseversicherung beantragt. Wir bestätigen Ihnen mit diesem Nachweis den gewählten Versicherungsschutz. Die für den Versicherungsschutz maßgeblichen Versicherungsbedingungen VB-RKS 2018 (T-5St-D) und die Verhaltensregeln zum Datenschutz finden Sie auf den Folgeseiten.

L'TUR und HanseMerkur wünschen Ihnen einen schönen Urlaub!

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg Sitz: Hamburg • HRB: Hamburg 19768, Vers.-Steuernr.: 806/V90806010057, USI-IdNr.: DE 175218900 Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner Aufsichtsrat: Dr. Karl Hans Arnold (Vors.)

Premium-Schutz - Flugreisen

Weltweit, bis 45 Tage

Reisepreis	Einzel- person	Code	Familie	Code	enthaltene VersSteuer	
bis EUR	EUR (A)		EUR (B)		(A) EUR	(B) EUR
100,-	13,-	203168	19,-	203184	2,08	3,03
200,-	32,-	203169	36,-	203185	5,11	5,75
300,-	37,-	203170	44,-	203186	5,91	7,03
400,-	47,-	203171	54,-	203187	7,50	8,63
500,-	53,-	203172	68,-	203188	8,47	10,87
600,-	58,-	203173	80,-	203189	9,27	12,78
800,-	66,-	203174	88,-	203190	10,55	14,05
1.000,-	75,-	203175	102,-	203191	11,98	16,29
1.200,-	83,-	203176	113,-	203192	13,25	18,05
1.400,-	91,-	203177	122,-	203193	14,53	19,48
1.600,-	99,-	203178	131,-	203194	15,81	20,92
1.800,-	112,-	203179	145,-	203195	17,88	23,15
2.000,-	121,-	203180	158,-	203196	19,31	25,23
3.000,-	154,-	203181	210,-	203197	24,59	33,53
4.000,-	196,-	203182	258,-	203198	31,30	41,19
Verlängerung*	2,30	203183	5,80	203199	0,37	0,92

Premium-Schutz - Flugreisen

Europa, bis 45 Tage

Reisepreis	Einzel- person	Code	Familie	Code	enthaltene VersSteuer	
bis EUR	EUR (A)		EUR (B)		(A) EUR	(B) EUR
100,-	11,-	203081	14,-	203152	1,76	2,24
200,-	25,-	203082	28,-	203153	4,00	4,47
300,-	28,-	203083	31,-	203154	4,47	4,95
400,-	35,-	203084	38,-	203155	5,59	6,07
500,-	37,-	203085	48,-	203156	5,90	7,67
600,-	44,-	203086	55,-	203157	7,02	8,79
800,-	53,-	203087	62,-	203158	8,47	9,91
1.000,-	60,-	203088	73,-	203159	9,59	11,66
1.200,-	70,-	203089	85,-	203160	11,19	13,58
1.400,-	81,-	203090	96,-	203161	12,94	15,33
1.600,-	90,-	203091	105,-	203162	14,38	16,77
1.800,-	104,-	203092	119,-	203163	16,61	19,00
2.000,-	113,-	203093	124,-	203164	18,05	19,80
3.000,-	141,-	203094	156,-	203165	22,52	24,90
4.000,-	191,-	203095	202,-	203166	30,50	32,25
Verlängerung*	2,30	203096	5,80	203167	0,37	0,92

1 2 3 4 5

1 2 3 4 5

Premium-Schutz - Schiffsreisen

Weltweit, bis 45 Tage

Reisepreis	Einzel- person	Code Familie		Code	enthaltene VersSteuer	
bis EUR	EUR (A)		EUR (B)		(A) EUR	(B) EUR
500,-	54,-	203302	68,-	203314	8,63	10,87
600,-	59,-	203303	85,-	203315	9,42	13,58
800,-	69,-	203304	91,-	203316	11,02	14,53
1.000,-	78,-	203305	108,-	203317	12,46	17,25
1.200,-	84,-	203306	121,-	203318	13,42	19,32
1.400,-	95,-	203307	131,-	203319	15,17	20,92
1.600,-	104,-	203308	141,-	203320	16,60	22,52
1.800,-	113,-	203309	154,-	203321	18,04	24,59
2.000,-	122,-	203310	162,-	203322	19,47	25,87
3.000,-	164,-	203311	220,-	203323	26,18	35,13
4.000,-	199,-	203312	274,-	203324	31,77	43,74
Verlängerung*	3,50	203313	7,-	203325	0,56	1,12
verlangerung* 3,50 203313 7,- 203325 0,56 1,12						

Premium-Schutz - Schiffsreisen

Europa, bis 45 Tage

Reisepreis	Einzel- person	Code	Familie	Code	enthaltene VersSteuer	
bis EUR	EUR (A)		EUR (B)		(A) EUR	(B) EUR
300,-	28,-	203272	31,-	203286	4,47	4,95
400,-	34,-	203273	37,-	203287	5,43	5,91
500,-	38,-	203274	48,-	203288	6,07	7,67
600,-	45,-	203275	56,-	203289	7,19	8,95
800,-	54,-	203276	63,-	203290	8,63	10,07
1.000,-	62,-	203277	76,-	203291	9,91	12,13
1.200,-	74,-	203278	89,-	203292	11,83	14,22
1.400,-	85,-	203279	100,-	203293	13,58	15,97
1.600,-	94,-	203280	109,-	203294	15,02	17,41
1.800,-	107,-	203281	122,-	203295	17,09	19,48
2.000,-	116,-	203282	126,-	203296	18,53	20,12
3.000,-	154,-	203283	164,-	203297	24,60	26,18
4.000,-	195,-	203284	214,-	203298	31,14	34,17
Verlängerung*	3,50	203285	7,-	203299	0,56	1,12

12345

Reise-Rücktritt inkl. Urlaubsgarantie – Flugreisen

bis 365 Tage

Reisepreis	Einzel- person	Code	Familie	Code	enthalten VersSte	
bis EUR	EUR (A)		EUR (B)		(A) EUR	(B) EUR
100,-	7,-	104273	7,-	104372	1,11	1,11
200,-	14,-	104274	14,-	104373	2,24	2,24
300,-	20,-	104275	20,-	104374	3,19	3,35
400,-	24,-	104276	25,-	104375	3,84	3,99
500,-	30,-	104277	30,-	104376	4,79	4,79
600,-	33,-	104278	34,-	104377	5,27	5,43
800,-	39,-	104279	40,-	104378	6,23	6,39
1.000,-	45,-	104280	46,-	104379	7,19	7,35
1.200,-	52,-	104281	54,-	104380	8,31	8,63
1.400,-	56,-	104282	60,-	104381	8,94	9,58
1.600,-	61,-	104283	64,-	104382	9,74	10,22
1.800,-	65,-	104284	72,-	104383	10,38	11,50
2.000,-	70,-	104285	77,-	104384	11,18	12,29
3.000,-	102,-	104286	122,-	104385	16,28	19,48
4.000,-	142,-	104287	152,-	104386	22,67	24,27

Reise-Rücktritt inkl. Urlaubsgarantie – Schiffsreisen

bis 365 Tage

Reisepreis	Einzel- person	Code	Familie	Code	enthalter VersSte	
bis EUR	EUR (A)		EUR (B)		(A) EUR	(B) EUR
300,-	20,-	104387	28,-	104402	3,19	4,47
400,-	24,-	104388	34,-	104403	3,84	5,43
500,-	30,-	104389	38,-	104404	4,79	6,06
600,-	33,-	104390	45,-	104405	5,27	7,19
800,-	40,-	104391	53,-	104406	6,39	8,47
1.000,-	47,-	104392	64,-	104407	7,50	10,22
1.200,-	54,-	104393	76,-	104408	8,63	12,13
1.400,-	61,-	104394	86,-	104409	9,74	13,73
1.600,-	64,-	104395	96,-	104410	10,22	15,32
1.800,-	73,-	104396	108,-	104411	11,65	17,24
2.000,-	80,-	104397	117,-	104412	12,77	18,68
3.000,-	124,-	104398	164,-	104413	19,80	26,19
4.000,-	164,-	104399	198,-	104414	26,19	31,62
1 2	104,-	104399	170,-	104414	20,19	31,02

^{*} Verlängerung pro Tag ab 46. Tag bis max. 365 Tage mit jeweiliger Tagesprämie OHNE Reise-Rücktrittsversicherung.

Premium-Schutz – Gruppenreisen Weltweit, bis 45 Tage

Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Code	enthaltene VersSteuer
100,-	9,-	203341	1,44
200,-	23,-	203342	3,67
300,-	27,-	203343	4,30
400,-	33,-	203344	5,26
500,-	38,-	203345	6,06
600,-	42,-	203346	6,70
800,-	47,-	203347	7,51
1.000,-	54,-	203348	8,62
1.200,-	59,-	203349	9,41
1.400,-	66,-	203350	10,53
1.600,-	72,-	203351	11,50
1.800,-	81,-	203352	12,93
2.000,-	90,-	203353	14,37
3.000,-	113,-	203354	18,04
4.000,-	149,-	203355	23,79

Premium-Schutz – Gruppenreisen Europa, bis 45 Tage

Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Code	enthaltene VersSteuer	
100,-	8,-	203326	1,27	
200,-	17,-	203327	2,71	
300,-	20,-	203328	3,19	
400,-	23,-	203329	3,68	
500,-	25,-	203330	4,01	
600,-	30,-	203331	4,80	
800,-	35,-	203332	5,59	
1.000,-	40,-	203333	6,39	
1.200,-	48,-	203334	7,67	
1.400,-	57,-	203335	9,11	
1.600,-	64,-	203336	10,22	
1.800,-	74,-	203337	11,82	
2.000,-	83,-	203338	13,26	
3.000,-	102,-	203339	16,29	
4.000,-	138,-	203340	22,03	



12345

Reise-Rücktritt inkl. Urlaubsgarantie – Gruppenreisen bis 365 Tage

Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Code	enthaltene VersSteuer	
100,-	6,-	104415	0,96	
200,-	12,-	104416	1,91	
300,-	15,-	104417	2,40	
400,-	21,-	104418	3,35	
500,-	24,-	104419	3,84	
600,-	27,-	104420	4,31	
800,-	32,-	104421	5,11	
1.000,-	34,-	104422	5,43	
1.200,-	42,-	104423	6,70	
1.400,-	46,-	104424	7,35	
1.600,-	49,-	104425	7,82	
1.800,-	54,-	104426	8,63	
2.000,-	58,-	104427	9,26	
3.000,-	86,-	104428	13,73	
4.000,-	138,-	104429	19,16	



Krankenversicherung bis 45 Tage

Einzel- person	Code	Familie	Code	enthaltene VersSteuer	
EUR (A)		EUR (B)		(A) EUR	(B) EUR
15,-	202594	35,-	202595	0,00	0,00



Reiseleiter-Absicherung

Reisepreis bis EUR		Code	enthaltene VersSteuer
30.000,-	2,7 %	202593	Die errechnete Gesamtprämie enthält 19 % Versicherungssteuer



Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten HanseMerkur Reiseversicherung AG Deutschland HRB Hamburg 19768



Reiseschutz 3

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Rücktrittsversicherung

- ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt
- ✓ Hinreise-Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt
- ✓ Umbuchungskosten

Reiseabbruch-Versicherung

- ✓ Zusätzliche Rückreise- und Unterkunftskosten
- ✓ Erstattung nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen
- ✓ Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Reise-Krankenversicherung

- ✓ Ambulante und stationäre Behandlungskosten
- ✓ Kosten f
 ür schmerzstillende Zahnbehandlungen
- ✓ Kosten f
 ür Medikamente und Verbandmittel

Notfallversicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten:
- ✓ Bargelddarlehen, Hilfe bei Ersatzbeschaffungen

Reisegepäck-Versicherung

Abhandenkommen oder Beschädigung des Reisegepäcks

- ✓ durch eine Straftat eines Dritten
- ✓ durch einen Unfall des Transportmittels
- √ durch Feuer oder Elementarereignisse
- während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befand

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

 Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Die Summen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terroranschläge, Kriegsereignisse, ein Flug- oder Busunglück, Krankheit oder Seuchen oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen aufgetreten sind

Reise-Krankenversicherung

- Behandlungen, von denen bei Reiseantritt bereits ärztlich diagnostiziert feststand, dass sie stattfinden mussten
- Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren

Notfallversicherung

Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Kartensperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden

Reisegepäck-Versicherung

- Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente
- Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren

A

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

! Sie tragen einen Teil des Schadens selbst, wenn Ihr Tarif eine Selbstbeteiligung vorsieht

Notfallversicherung

! Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen.

Reisegepäck-Versicherung

- Für bestimmte Sachen (z.B. Schmuck) wird nur ein prozentualer Anteil der Versicherungssumme gezahlt.
- ! Diebstähle aus Kraftfahrzeugen sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert
- Wertsachen müssen sicher verwahrt werden



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich



Welche Verpflichtungen habe ich?

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie

- in der Reise-Rücktrittsversicherung unverzüglich die Reise bei der Buchungsstelle stornieren.
- uns in der Reise-Krankenversicherung unverzüglich informieren, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich wird.
- in der Reise-Gepäckversicherung einen Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt

- in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Vertragsschluss
- in der Reiseabbruch-Versicherung sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten
- in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Ausland
- in den übrigen Versicherungen mit Antritt der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz endet

- in der Reise-Rücktrittsversicherung sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder sobald der Versicherungsfall eintritt
- in den übrigen Versicherungen zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.



Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RKS 2018 (T-5St-D)

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen.

Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch der Versicherte. Sie können auch andere Personen (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit "Sie".

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhalt

Tei	l A - a	ıllgemeine Regelungen	3
1	Der \	Versicherungsschutz	3
	1.1	Für wen besteht Versicherungsschutz?	3
	1.2	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	3
	1.3	Wann endet der Versicherungsschutz?	3
	1.4	Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?	3
2	Der \	Versicherungsvertrag	3
	2.1	Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?	3
	2.2	Wann zahlen wir die Entschädigung?	3
	2.3	Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3
	2.4	Wann verjähren Ihre Ansprüche?	4
	2.5	Welches Gericht ist zuständig?	4
	2.6	Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	4
3	Hinw	veise zur Zahlung der Versicherungsprämie	4
	3.1	Wann muss die Prämie gezahlt werden?	4
	3.2	Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?	4
4	Einsc	chränkungen des Versicherungsschutzes	4
5	Allge	emeine Hinweise für den Schadenfall	4
	5.1	Wem können Sie einen Schadenfall melden?	4
	5.2	Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	4
	5.3	Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	4
Tei	I B – F	Regelungen zu den einzelnen Versicherungen	4
RR\	√ – Re	eise-Rücktrittsversicherung	4
1	Allge	emeine Regeln zum Versicherungsschutz	4
	1.1	Welche Leistungen sind versichert?	4
	1.2	Wer zählt zu den Risikopersonen?	5
	1.3	Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen?	
	1.4	Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?	5
2	Wan	n liegt ein Versicherungsfall vor?	5
3	Welc	he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	6
	3.1	Psychische Reaktionen	6
	3.2	Krieg und sonstige Ereignisse	6
4	Was	müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	
	4.1	Unverzügliche Stornierung	6
	4.2	Nachweise zur Schadenhöhe	6
	4.3	Nachweis für versicherte Ereignisse	6
	4.4	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	6
UG	– Rei	seabbruch-Versicherung	6
1	Allge	emeine Regeln zum Versicherungsschutz	6
	1.1	Welche Leistungen sind versichert?	6
	1.2	Wer zählt zu den Risikopersonen?	6
	1.3	Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?	7
2	Wan	n liegt ein Versicherungsfall vor?	7
3	Welc	he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	7
	3.1	Psychische Reaktionen	7

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1

20354 Hamburg

Tel.: 040 4119-1000, Fax: -3040

www.hmrv.de

		Krieg und sonstige Ereignisse	
4	Was	müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	7
	4.1	Nachweise zur Schadenhöhe	7
	4.2	Nachweis für versicherte Ereignisse	7
	4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	7
RK	V – Re	ise-Krankenversicherung	7
1	Allge	meine Regeln zum Versicherungsschutz	7
	1.1	Was ist versichert?	7
	1.2	Was ist ein Versicherungsfall?	
	1.3	Wo haben Sie Versicherungsschutz?	
	1.4	Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?	
	1.5	Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?	
2		he Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?	
_	2.1	Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?	
	2.2	Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?	
	2.3	Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?	
	2.4	Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?	
	2.5	Was leisten wir bei Schwangerschaft?	
	2.6	Was leisten wir bei einer Frühgeburt?	
	2.7	Was leisten wir bei einem Rücktransport?	
	2.8	Was leisten wir bei einer Bergung?	
		Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	
	2.9		
		Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?	
	2.11	Welchen zusätzlichen Service leisten wir?	
		Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?	
_		Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?	
3		n leisten wir nicht oder eingeschränkt?	
	3.1	In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?	
	3.2	In welchen Fällen leisten wir nicht?	
	Was	müssen Sie im Versicherungstall heachten (Chliegenheiten)?	1(
4		müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?	
4	4.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme	10
4	4.1 4.2	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft	10 10
	4.1 4.2 4.3	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	10 10
NF	4.1 4.2 4.3 V – No	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten otfall-Versicherung	10 10 10
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten otfall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz	10 10 10
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor?	10 10 10 10
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands	10 10 10 10 10
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands. Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise.	10 10 10 10 10
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung	10 10 10 10 10 11
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	10 10 10 10 10 11
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung	10 10 10 10 10 11
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	10 10 10 10 10 11 11
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten orfall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen	10 10 10 10 11 11
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Want 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug	1010101011111111
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause	1010101011111111
NF ¹	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug	101010101011111111
NF ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf	101010101111111111
NF ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten otfall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	101010101111111112
NF ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten otfall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad. Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug. Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch	101010101111111212
NF ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten otfall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?	10101010111111121212
NF ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Want 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten orfall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)? Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service	1010101011111112121212
NF ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Want 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands. Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Albeit mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)? Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service Rückzahlungserklärung bei Darlehen	1010101111111112121213
NF ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Want 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V - Re	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Beisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)? Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service Rückzahlungserklärung bei Darlehen Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	101010111111111212121313
NF ¹ 1 2 3 4 RG ¹	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Want 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V - Re Welc	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten potfall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei eiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)? Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service Rückzahlungserklärung bei Darlehen Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten eisegepäck-Versicherung.	10101010111111111212121313
NF ¹ 1 2 3 4 RG ¹ 1	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V - Re Welc	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten Difall-Versicherung. meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)? Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service Rückzahlungserklärung bei Darlehen Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten eisegepäck-Versicherung he Sachen versicher Ihre Reisegepäck-Versicherung?	1010101111111212131313131313
NF ¹ 1 2 3 4 RG ¹ 1 2	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V - Re Welc Wann Wann Was Was Was Was Was Was Was Was	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten offall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands. Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten. Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad. Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)? Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service. Rückzahlungserklärung bei Darlehen Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten siesegepäck-Versicherung. he Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?	1010101011111112121313131313
NF' 1 2 3	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V - Re Welc Wann Welc Wann Was Was Was Was Was Was Was Was	Unverzügliche Kontaktaufnahme	1010101011111112121313131313
NF ¹ 1 2 3 4	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Wann 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V - Re Welc Wann Welc Wann Was Was Was Was Was Was Was Was	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten potfall-Versicherung meinen Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)? Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service Rückzahlungserklärung bei Darlehen Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten siesegepäck-Versicherung he Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung? he Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?	10101010111111121212131313131313131313131313
NF ¹ 1 2 3 4	4.1 4.2 4.3 V - No Allge Want 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V - Re Welc Want Welc Want Welc Welc Welc Welc	Unverzügliche Kontaktaufnahme Verpflichtung zur Auskunft Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten profall-Versicherung meine Regeln zum Versicherungsschutz n liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Bei Strafverfolgung Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad Schutzengel für Ihr Zuhause Schutzengel für Ihr Fahrzeug Reiseruf	1010101011111112121313131313131313
NF ¹ 1 2 3 4	4.1 4.2 4.3 V – No Allge Want 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 Welc 3.1 Was 4.1 4.2 4.3 V – Re Welc Welc Welc Welc State of the second of the	Unverzügliche Kontaktaufnahme. Verpflichtung zur Auskunft. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten. offall-Versicherung. meine Regeln zum Versicherungsschutz. I liegt ein Versicherungsfall vor? Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands. Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise. Bei Strafverfolgung. Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten. Bei Umbuchungen/Verspätungen Bei Reisen mit dem Fahrrad. Schutzengel für Ihr Zuhause. Schutzengel für Ihr Fahrzeug. Reiseruf. he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?. Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?. Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service. Rückzahlungserklärung bei Darlehen Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten. sieseppäck-Versicherung. he Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung? he Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung? he Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung? he Leistungen des Versicherungsfall vor? he Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	1010111111111111111111111111111111

6	6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?				
	6.1	Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte	. 13		
	6.2	Polizeiliche Meldung	. 13		
	6.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	. 13		
Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz					
§ 2	§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit				
§ 3	7 Zahl	ungsverzug bei Erstprämie	.14		
§ 8	§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen				
Tei	I D – E	irläuterungen	.14		

Die Teile A und C gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Teil B gelten nur, sofern sie beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind. Der Teil D gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung und für die Notfall-Versicherung.

Teil A - allgemeine Regelungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgeleate Personenkreis.
- 1.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
 - Eine Paar-Versicherung gilt für 2 Personen. Es ist nicht notwendig, dass die Personen miteinander verwandt sind.
 - Eine Familien-Versicherung gilt
 - für maximal 2 Erwachsene und
 - mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.

Es ist nicht notwendig, dass die Personen

- miteinander verwandt sind
- einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt in

- der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung,
- der Reise-Krankenversicherung mit Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben,
- den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
- das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
- das gebuchte und versicherte Objekt

hetreten

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung

endet Ihr Versicherungsschutz

- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Obiekt betreten oder
- mit Eintritt des Versicherungsfalles.

In den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit der Rückkehr (Grenzübertritt) in das Land Ihres Wohnsitzes.

1.3.2 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die im Versicherungsschein genannten Gebiete.
- 1.4.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Die Reise-Rücktrittsversicherung müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn oder spätestens bis zum 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.
- 2.1.2 Für die übrigen Versicherungen muss der Abschluss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer erfolgen.
- 2.1.3 Der Vertrag kommt trotz Zahlung der Prämie nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
 - dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
 - dass uns die notwendigen Nachweise diese gehen in unser Eigentum über vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 2.2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
 - Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland oder
 - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.
- 2.2.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer A.5.2.3.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden

Sie unter: www.hmrv.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.5 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben,
- Sie Ihren Wohnsitz haben,
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieneinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
- einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
 Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Teil C) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Teil B.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

Für die Reise-Rücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung (Urlaubsgarantie) können Sie auch unser Online-Formular nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
 - ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Teil B.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Teil B verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Teil C.

Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise oder ein Seminar nicht antreten, leisten wir die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Dazu zählt auch ein mögliches Vermittlungsentgelt bis maximal 100,–EUR pro Person oder pro Mietobjekt. Voraussetzung ist, dass Sie es in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

Treten Sie die Reise verspätet an? Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

Nicht in Anspruch Entschädigung = genommene Reisetage Urannin gliche × Reisepreis Ursprünaliche Reisedauer

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen
- Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen be-
- Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat verein-

Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie. wenn 1.3 Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,- EUR je Person be-

Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben,

- fällt die Selbstbeteiligung an, wenn
 - der Versicherungsfall aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung eingetreten ist und
 - die unerwartet schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.
- beträgt Ihre Selbstbeteiligung
- 20 % des erstattungsfähigen Schadens
- mindestens 25,– EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.
- Ein versichertes Ereianis lieat vor
- bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie 2.1 hierzu bitte unsere Erläuterungen im Teil D.
- 2.2
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.5 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen kön-
- 2.8 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von
 - Feuer.
 - Leitungswasserschäden,
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
- bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des 2.12 Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.13 wenn Sie aus der Arbeitslosigkeit heraus ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr aufnehmen. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).
- bei konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer Reduzierung 214 Ihres Einkommens, mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettolohnes.
- 2.15 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
 - die Reisezeit in die Probezeit fällt.
 - die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
 - der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolate.
- bei einer Prüfung, die Sie
 - an einer Schule,
 - an einer Universität,
 - an einer Fachhochschule,
 - an einem College

nicht bestehen und wiederholen wollen. Dies gilt, wenn die Wiederholung

- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.
- bei Ihrer Nichtversetzung als Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
- 2.18 bei einem unerwarteten Beginn
 - Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
 - Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
 - Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.

Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen auf-2.19 arund

- einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis.
- Kreuzfahrtschiffe.
- eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
- 2.20 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze
 - unerwartet und schwer erkrankt.
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet.
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.

Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Krieasereianisse.
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- die Behandler von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer A.5.3.

UG - Reiseabbruch-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Übernachtung und Verpflegung. Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse.

1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hinund/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihrer Unterbrechung bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme, wenn

- eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist.
- eines der unter Ziffer 2.14 aufgeführten Ereignisse eintritt.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:

- Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen
- Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen
- Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinhart

1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben.

- fällt die Selbstbeteiligung an, wenn
 - der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
 - die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.
- beträgt Ihre Selbstbeteiligung
- 20 % des erstattungsfähigen Schadens
- mindestens 25,- EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort oder
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Teil D.
- 2.2 bei Tod.
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen w\u00e4hrend der Schwangerschaft.
- 2.5 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können
- wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von
 - Feuer oder
 - Leitungswasserschäden oder
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
- 2.12 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
 - einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
 - eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.

- 2.13 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze
 - unerwartet und schwer erkrankt oder
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet oder
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.
- 2.14 bei Lawinen, Erdrutsch, Überschwemmungen, Erdbeben oder Wirbelstürmen in Ihrem Urlaubsort.

Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie.
- Beschlagnahmung,
- Entziehung,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.2 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste aus dem Aufenthaltsort müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- die Behandler von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer A.5.3.

RKV – Reise-Krankenversicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

1.1 Was ist versichert?

Wir leisten bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall.

1.2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder den Folgen eines Unfalles. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch

- Schwangerschaft und Entbindungen, sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft.
- Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- Fehlgeburten.
- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
- Tod.

Was wir im Versicherungsfall genau leisten, lesen Sie unter Ziffer 2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, wann wir nicht leisten, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

1.3 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Der Schutz der Versicherung erstreckt sich auf Reisen im Ausland im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Nicht als Ausland gilt das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

1.4 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden gesetzlich anerkannten und zur Heilbehandlung zugelassenen

- Ärzten,
- Zahnärzten,
- Heilpraktikern,
- Chirotherapeuten,
- Osteopathen und
- Krankenhäusern.

Voraussetzung dafür ist, dass diese

- nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung (soweit vorhanden) oder
- nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

Das Krankenhaus muss im Aufenthaltsland

- anerkannt und zugelassen sein und
- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Krankenakten führen.

1.5 Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?

Wir leisten für

- Untersuchungen,
- Behandlungen,
- Arzneimittel.

die von der Schulmedizin anerkannt sind. Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel,

- die sich in der Praxis ebenso bewährt haben oder
- die nur anstelle der Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählt z.B.

- die homöopathische Behandlung oder
- anthroposophische Medizin oder
- Pflanzenheilkunde.

In diesen Fällen können wir die Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei vorhandener Schulmedizin anfällt.

Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- den Transport
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
- zurück in die Unterkunft.
- die Heilbehandlung.

2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Sofern erforderlich, geben wir über unseren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab.

Wir erstatten die Kosten für

2.2.1 den Transport

- zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
- zurück in die Unterkunft.
- 2.2.2 die Heilbehandlung inklusive Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus.
- 2.2.3 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn der Versicherte jünger als 18 Jahre alt ist.
- 2.2.4 einen Krankenbesuch, wenn feststeht, dass Sie länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben müssen.

Auf Wunsch organisieren wir in diesem Fall

- die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort und
- übernehmen die Hin- und Rückreisekosten.

Voraussetzung ist jedoch, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung sind.

2.2.5 bis zu 10 Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 2.500,– EUR begrenzt.

Im Falle einer stationären Behandlung können Sie übrigens entscheiden:

- Sie erhalten von uns eine Kostenerstattung der vorgenannten Leistungen (2.2.1–2.2.5)
 oder
- Sie erhalten von uns ein Tagegeld von 50,- EUR pro Tag, maximal 30 Tage, ab Beginn der stationären Behandlung.
 Dieses Wahlrecht haben Sie aber nur zu Beginn der stationären Behandlung.

2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen,
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung,
- provisorische Zahnersatzleistungen,
- Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel. Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir leisten, wenn diese von einem der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Behandler verordnet sind, für medizinisch notwendige

- 2.4.1 Medikamente und Verbandmittel. Medikamente müssen Sie aus der Apotheke beziehen. Als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie verordnet sind:
 - Nähr- und Stärkungsmittel sowie
 - kosmetische Präparate.

2.4.2 Heilmittel. Das sind

- Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen,
- Massagen,
- medizinische Packungen,
- Inhalationen,
- Krankengymnastik.
- 2.4.3 Hilfsmittel in einfacher Ausführung, sofern diese während Ihrer Reise zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung erforderlich sind. Wir erstatten die Mietgebühr für diese Hilfsmittel. Falls eine Leihe nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte erstatten wir nicht.

2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

Wir erstatten die Kosten

- für Untersuchungen und/oder Behandlungen von einem Arzt wegen Schwangerschaftskomplikationen.
- bei einer Fehlgeburt.
- für eine Entbindung vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche.

Sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist, erstatten wir zusätzlich die Kosten für

- für 5 Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen
- die Entbindung nach Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche.

Wir erkennen auch Untersuchungs- und Behandlungsrechnungen von Hebammen oder Geburtenhelfer an, wenn die Kosten nicht gleichzeitig durch einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir bei einer Frühgeburt vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche auch die Kosten der notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes.

2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Benötigen Sie einen Rücktransport zum nächsten geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort? Wir organisieren ihn und ersetzen die Kosten, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen auch die Kosten für den Transport einer mitversicherten Begleitperson.

Wir erstatten die Kosten für das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.

2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungsoder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten entstanden? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000,– EUR.

2.9 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um den Verstorbenen im Reiseland zu bestatten. Wir erstatten aber höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?

Können alle mitreisenden Betreuungspersonen die Reise aufgrund eines Versicherungsfalles nicht planmäßig fortführen oder beenden? Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder, so dass sie

- die Reise fortsetzen oder
- die Reise abbrechen

können. Wir leisten auch für die zusätzlichen Rückreisekosten der Kinder.

2.11 Welchen zusätzlichen Service leisten wir?

2.11.1 Telefonkosten beim Kontaktieren des Notruf-Service

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die Ihnen durch das Kontaktieren des Notruf-Service entstehen.

2.11.2 Arzneimittelversand

Sind Ihnen ärztlich verordnete Arzneimittel auf der Reise abhandengekommen? Wir beschaffen sie in Abstimmung mit dem Hausarzt und schicken sie Ihnen zu. Die Kosten für die Anschaffung der Arzneimittel tragen Sie. Sie müssen sie innerhalb 1 Monats nach der Reise an uns zurückzahlen.

2.11.3 Informationen über Ärzte und Krankenhäuser in Ihrer Nähe

Im Versicherungsfall informieren wir Sie über eine mögliche ärztliche Versorgung. Wenn möglich, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Rufen Sie unseren weltweiten Notruf-Service an.

2.11.4 Informationsübermittlung zwischen Ärzten

Werden Sie stationär behandelt? Wir stellen auf Ihren Wunsch über den Notruf-Service den Kontakt zwischen

- einem von uns beauftragten Arzt und
- Ihrem Hausarzt und
- den behandelnden Krankenhausärzten

her. Wir sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir auch Ihre Angehörigen.

2.11.5 Gepäckrückholung

Sind alle versicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert oder verstorben? Dann organisieren wir die Rückholung des Reisegepäcks und übernehmen dafür die Kosten.

2.12 Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?

Sie reichen alle Heilbehandlungskosten erst einem anderen Leistungsträger/Versicherer ein, der sich an der Kostenerstattung beteiligt. Dann erstatten wir Ihnen

- bei einer stationären Krankenhausbehandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 14 Tage von 50,- EUR pro Tag.
- bei einer ambulanten Behandlung einmalig 25,- EUR (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen).

2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

Ihre Behandlung im Ausland dauert länger, weil

- Ihre Erkrankung über das ursprüngliche Ende des Versicherungsschutzes hinaus eine Heilbehandlung erfordert und
- Sie nicht transportfähig sind.

In diesem Fall verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes, bis Sie wieder transportfähig sind. Versichert ist dann auch ein notwendiger Rücktransport.

3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

3.1 In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn $% \left(1\right) =\left(1\right) +\left(1\right) +\left$

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder
- die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

Nehmen Sie keine Schulmedizin in Anspruch, können wir die Leistungen auf den Betrag reduzieren, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel anfällt. (Näheres dazu unter Ziffer 1.5.)

3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

In den folgenden Fällen leisten wir nicht, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

- 3.2.1 für Behandlungen,
 - die der alleinige Grund oder
 - einer der Gründe

für den Antritt der Reise waren.

3.2.2 für Behandlungen,

- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
- die aufgrund einer bereits bei Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades.

- 3.2.3 für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Gewalt während Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten Krieg oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt Deutschlands – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.
- 3.2.4 für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

Ausnahme:

Diese Behandlungen erfolgen im Anschluss an eine stationäre Behandlung wegen

- eines schweren Schlaganfalles,
- eines schweren Herzinfarktes oder
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

und dienen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen und
- wir die Leistungen in Textform zugesagt haben.
- 3.2.5 für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.
- 3.2.6 für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Ausnahme:

- Die Heilbehandlung ist durch einen dort eintretenden Unfall notwendig.
- Sie haben sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten und erkranken dort.
- 3.2.7 für Behandlungen durch
 - Ehegatten,
 - Eltern,
 - Kinder,
 - Personen, mit denen Sie innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben.

Für nachgewiesene Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

- 3.2.8 für Behandlungen oder Unterbringung aufgrund
 - Siechtum,
 - Pflegebedürftigkeit oder
 - Verwahrung.
- 3.2.9 für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.
- 3.2.10 für
 - Stiftzähne,
 - Einlagefüllungen,
 - Überkronungen,
 - kieferorthopädische Behandlungen,
 - prophylaktische Leistungen,
 - Aufbissbehelfe und Schienen,
 - funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und
 - implantologische Zahnleistungen.
- 3.2.11 für Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen.

Ausnahme:

Es handelt sich um die unter Ziffer 2.5 aufgeführten Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaften.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Nehmen Sie bitte unverzüglich mit unserem Notfall-Service Kontakt auf

- im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus.
- vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen.

In allen anderen Fällen können Sie auch erst nach Ihrer Rückkehr Kontakt zu uns aufnehmen.

4.2 Verpflichtung zur Auskunft

Unsere Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden.

Halten wir es für notwendig, sind Sie verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen.

Wir benötigen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

- 4.2.1 Originalbelege
 - mit dem Namen der behandelten Person,
 - die die Krankheit benennen und
 - mit den vom Behandler erbrachten Leistungen nach
 - Art,
 - Ort und
 - Behandlungszeitraum.

Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis Rechnungskopien. Hierauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet sind.

4.2.2 Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und

Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung.

- 4.2.3 Eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn eine Überführung bzw. Bestattung gezahlt werden soll.
- 4.2.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer A.5.3.

NFV - Notfall-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Wir leisten, wenn ein unter Ziffer 2 aufgeführter Versicherungsfall vorliegt. Eine Darlehensleistung ist binnen 1 Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei unserem Notruf-Service.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands

2.1.1 Krankenrücktransport

Werden Sie mindestens 5 Tage stationär behandelt,

- organisieren wir auf Ihren Wunsch den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- erstatten wir die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR.

Die Leistungen gelten nur bei nachgewiesener Transportfähigkeit.

2.1.2 Bergungskosten

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungsoder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten entstanden? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000,– EUR.

2.1.3 Überführungskosten

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür.

2.1.4 Bestattungskosten

Wir übernehmen die Kosten für eine Bestattung am Aufenthaltsort bis zu der Höhe der Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wenn die gebuchte Reise von Ihnen aus versicherten Gründen nicht planmäßig beendet werden kann,

- organisieren wir die Rückreise.
- gewähren wir ein Darlehen für die Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen.

Versicherte Gründe sind:

- 2.2.1 Tod, schwere Unfallverletzung oder eine unerwartete schwere Erkrankung. Beachten Sie hierzu unsere Erläuterungen im Teil D. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - Sie selbst oder
 - eine Risikoperson

hiervon betroffen sind. Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:
- Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- $\ \ \bar{\text{Kinder}}, \bar{\text{Adoptivkinder}}, \text{Stiefkinder}, \text{Pflegekinder}$
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen
- Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen
- 2.2.2 Ihre Entführung oder die Entführung Ihrer Reisebegleiter. Die Darlehensgewährung ist bei Entführung auf 10.000,– EUR je versicherte Person begrenzt.

2.3 Bei Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen.

2.3.1 Haft und Haftandrohung

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht,

- sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich.
- strecken wir bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Darlehen für die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten vor.

2.3.2 Darlehen für Strafkaution

Wir gewähren ein Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000,– EUR für die von Behörden von Ihnen eventuell verlangte Strafkaution.

2.4 Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

2.4.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund

- von Diebstahl oder
- von Raub oder
- von sonstigem Abhandenkommen

in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Ihrer Hausbank her.

- Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank Ihnen zur Verfügung gestellten Betrages.
- Ist das Kontaktieren der Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notruf-Service ein Darlehen bis zu einem Betrag von 500,- EUR zur Verfügung.

2.4.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

2.4.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

2.5 Bei Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten,

- weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder
- weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt,

so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2.6 Bei Reisen mit dem Fahrrad

2.6.1 Fahrradpannen

Kann wegen einer Panne des auf der Reise benutzten Fahrrades oder wegen eines Unfalls mit dem auf der Reise benutzten Fahrrad die Fahrt nicht fortgesetzt werden,

- übernehmen wir die Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 75,- EUR, damit eine Weiterfahrt möglich wird oder,
- sofern eine Reparatur am Schadensort nicht möglich ist, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 75.- EUR je versicherten Schadenfall.

Nicht versichert sind Reifenpannen.

2.6.2 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen eines Diebstahls des auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten

- für die Rückfahrt zum Heimatort oder
- zum Ausgangsort oder
- zum Zielort der Tagesetappe

bis zu einem Betrag von 250,– EUR je versicherten Schadenfall.

2.7 Schutzengel für Ihr Zuhause

Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und Ihre Reise zurück an den Urlaubsort und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,– EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von

- Feuer oder
- Wasserrohrbruch oder
- Elementarereignissen oder
- strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) abbrechen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns gegen Rechnungsvorlage und gegen Vorlage der Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

2.8 Schutzengel für Ihr Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,– EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, er-

statten wir Ihnen den von Ihrer Kfz-Vollkasko- oder Kfz-Teilkaskoversicherung berechneten Selbstbehalt bis zu einem Betrag von 500.– EUR.

2.9 Reiseruf

Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, organisieren wir einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch

- Krieg oder
- Bürgerkrieg oder
- kriegsähnliche Ereignisse oder
- innere Unruhen oder
- Streik oder
- Kernenergie oder
- Beschlagnahmung oder
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand oder
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wird.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder dass sich ein von Ihnen Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter "Wichtige Hinweise im Schadenfall" in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite www.hansemerkur.de unter "Reise-Notruf-Service".

4.2 Rückzahlungserklärung bei Darlehen

Erhalten Sie eine Darlehensleistung, müssen Sie uns eine Rückzahlungserklärung des Darlehens unterschrieben einreichen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer A.5.3.

RGV – Reisegepäck-Versicherung

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert
- 1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 1.3 Wertsachen sind nur versichert, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder

- der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

- 2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 2.4 die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme für Einzelpersonen 2.000,– EUR und für Familien 4.000,– EUR je Versicherungsfall.

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 3.1 aufgegebenes Reisegepäck
 - abhandenkommt,
 - zerstört oder beschädigt wird,

während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

- 3.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 3.3 während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - strafbare Handlungen Dritter. Hierzu z\u00e4hlen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, r\u00e4uberische Erpressung und vors\u00e4tzliche Sachbesch\u00e4digung.
 - einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle).
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdrutsch, Erdbeben, Lawinen.

Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

4.1 Lieferfristüberschreitung die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zu 500,– EUR.

- 4.2 Schäden an Wertsachen bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten, Musikinstrumenten, EDV-Geräten sowie elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten, jeweils mit Zubehör, bis 250,- EUR je Gegenstand.
- 4.4 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen sowie Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.5 Schäden an Wellenbrettern und Segelsurfgeräten, jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.

Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.
- 5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- 5.1.5 Schäden, die durch
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

- 5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck
 - in Kraftfahrzeugen,
 - Anhängern und
 - Wassersportfahrzeugen.

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

- 5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00

und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

5.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung

- müssen Sie unverzüglich der Aufgabestelle anzeigen und

— Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und
- sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten.

Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer A.5.3.

Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Teil D – Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff "unerwartete schwere Erkrankung" und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss "unerwartet" und "schwer" sein. Zunächst definieren wir das Kriterium "unerwartet" und geben danach Beispiele für "schwere" Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3:

Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.

wegen dieser \(\text{art}\) tich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine "unerwartete schwere Erkrankung" in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiele für eine "unerwartete schwere Erkrankung" in der Reiseabbruch- und Notfallversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine "unerwartete schwere Erkrankung" vorliegt (nicht abschließend):

 Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, benötigen wir im Schadenfall grundsätzlich folgende Unterlagen:

- Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
- Kopie des Versicherungsscheines
 Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung
- 3. Zur Doerweisung use sventruieurier Israhrungsberingsbereit (IBAN) des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen auch den BIC)
 4. Die jeweils unter A-D genannten weiteren Unterlagen
 5. Wir bieten Ihnen unter https://mein-hmrv.de/service/schadenmeldung/die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung. Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.



Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119–2300, Fax 040 4119–3586 E-Mail Schadenabteilung: reiseleistung@hansemerkur.de

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu Verzögerungen in der Schadenbearbeitung kommen! Bitte Ihre Unterlagen nicht heften oder klammern!

A. Reise-Krankenversicherung

- Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

 Name und Anschrift des Patienten

 - · Name und Anschrift des Behandlers/Arztes
 - · Krankheitsbezeichnung

- Krankheitsbezeichnung
 Behandlungszeitraum
 Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses
 Nachweis über Zahlung der Versicherungsprämie
 genaue Bezeichnung der ausländischen Währung
 Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service unter der Tel.-Nr. +49 40 5555–7877 zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
 Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr

Spezialisten unseres weltweiten Notrut-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter der Tel-Nr. +49 4 o 5555-7877.

Bitte bei USA-Reisen dringend beachten: Müssen Sie in den USA zur Behandlung in ein Krankenhaus, leisten Sie bitte keine Vorauszahlungen (weder in bar noch per Kreditkarte), sofern Sie vom Krankenhaus dazu aufgefordert werden. Bitte verweisen Sie auf Ihren Versicherungsschutz bei uns und kontaktieren Sie uns bei Unstimmigkeiten umgehend unter folgender Notruf-Nummer: +49 40 5555-7877. Grundsätzlich werden nur durch uns die Kosten mit den Leistungsträgern abgerechnet und nicht über Dritte. Selbstverständlich steht Ihnen gemäß den Versicherungsbedingungen Hilfe zu, denn auch in den USA wird einem Patienten die

B. Reise-Rücktrittsversicherung und Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

- B. Keise-RucktiffisVersicherung und Urlaubsgafahmte (keiseabortuch-versicherung)

 1. Ein versichertes Ereignis is grundsätzlich zum Zeitpunkt der Reisestornierung nachzuweisen. Ereignisse,
 die nach der Stornierung eingetreten sind, können für eine Prüfung nicht berücksichtigt werden.

 2. Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie
 möglich zu halten. Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund von Nichteintritt einer
 erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren.

 3. Bei einer Reisestornierung aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Schwangerschaft sowie mit
 Stornokosten von über 300.– EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem
 Attest unter Tel.-Nr. O40 eil 109–2300 anfordern oder unter https://www.hmrv.de/service/schadenmeldung
 herunterladen. Vergleichen Sie bitte hierzu auch den Hinweis zur Online-Schadenmeldung.

- 4. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

 sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen

 bezahlte Original-Kostennachweise

 ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der
 - Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort) bei einem Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
- bei einem Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit (gilt nur bei
- Reise-Rücktritt)
 bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung de Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
- Bundesagentur für Arbeit über den Anderungsbescheid (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
 bei einem Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und des neuen Arbeitgebers (gilt nur bei,
 Reise-Rücktritt) inkl. des Nachweises über die Probezeit
 bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/
 Fachhochschule/College (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
 bei der Nichtverstrung eines Schülers die jeweilige Bestätigung der Schule oder eine Kopie des
 Zeugnisses (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
- bei einer Vorladung vor Gericht oder einer Verkehrsmittelverspätung entsprechende Nachweise
- bei der Erkrankung eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze ein entsprechendes tierärztliches

C. Reisegepäck-Versicherung

- Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen Sie uns dieses im Original ein. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige
- anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.

 3. Schäden in einem Beherbergungsbetrieb müssen Sie auch der Leitung dieses Betriebes melden. Bitte lassen Sie sich von dem Beherbergungsbetrieb eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.

 4. Nehmen Sie an einer Pauschalreise teil, bitten wir Sie, den Schaden zusätzlich dem Reiseleiter zu melden. Bitte lassen Sie sich von dem Reiseleiter eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.

 5. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

 sämtliche Anschaffunsbelege im Original

- sämtliche Anschaffungsbelege im Original bezahlte Original-Kostennachweise

D. Notfall-Versicherung

Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir über unseren weltweiten Notruf-Service auf Reisen. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter Tel.-Nr. +49 40 5555–7877.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Wir helfen Ihnen in dringenden Notfällen während Ihrer Reise



Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift): HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119–1000, Fax 040 4119–3030 Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19703. Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19703. Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19703. Eintragung AG: HanseMerkur Reiseversicherung AG: Biegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors), Eric Busser; Holiger Ehses, Johannes Ganser, Ralik Mildner Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden, HanseMerkur "genannt: Die HanseMerkur berteibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen: Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen: Es bestehen keine Garantiefonds oder andere

Garantiefonds oder andere Entschadigungsregeungen: Es Destreink keine Garantieronds oder andere Entschädigungsregelungen. Entschädigungsregelungen. Wesentliche Merkmale der Leistungen: Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur nach den beigefügten Versicherungsbedingungen. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbedichte und des Norzicherungsnehmen.

Art und umlang des vom versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspelicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile: Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind der Prämienübersicht zu entnehmen. Die genannten Prämien enthalten die statule noerstellich Nersicherungsrechturzes. aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren: Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an. Für Anrufe aus dem Ausland: Telefon 404 oS555-7877, Für Anrufe aus dem Inland: Telefon 404 oS555-7877, Für Anrufe aus dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Sweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig, Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart till als erste Path ein erste Path einer ersten Jahresprämie kann die Prämie ohne Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung: Der Vertrag kommt mit dem Zahlungseingang der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Übertrene der Staatsgrenze in den versicherten Geltungsbereich. Näheres hierzu ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen. Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die erste oder die einmalige Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu wertzen hat

nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandatserteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht: Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat können Sie Ihre Widerrufsrecht: Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den § 51 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt sie jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten der Hanseherkur gemäß 9 3712 Abs. 1 stazt 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs von Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufst genögt der kentzeltige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail reiseinfo@hansemerkur.de, Fax 040 4119–3030.

Widerrufstolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs nedet der Versicherungsschutz, und die HanseMerkur erstattet Ihnen die entrichteten Beiträge zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spärestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugehen sind.

dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.
Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § B des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängender Netrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von der HanseMerkur vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ende der Widerrufsbelehrung.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung: Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet. Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr: Soweit eine Einmalversicherung abgeschlossen wird, endet der Vertrag in der Reise-Rückfritsversicherung mit dem Antritt der Reise; dür alle anderen

wird, einet der Vertrag in der Reise-kuckfriftsversicherung mit dem Antritt der keise, für alle änderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. Bei Abschluss einer Jahresversicherung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von Ihnen oder der HanseMerkur schriftlich gekündigt wird. Anwendbares Recht und Gerichtsstandt: Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können erhoben werden in Hamburg oder an dem Ort, an dem der Versicherungsenhemer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vertragssprache: Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem

vertragssprache: Mangeoliche Sprache für das Vertragskerhaltnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch. Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen: Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur. Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden: Versicherungsombudsmann e.V.: Postfach 80 60 52; 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Fax 0800 3699000, E-Mall Beschwerde@wersicherungsombudsmann.de Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de Die Teilnahme erfolgt aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V. Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BalFin), Grautherindorfer Straße 108, 5317 Bonn, www.bafin.de Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Kundeninformation für Flugreisende

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Vertragsstaaten, die das Montrealer Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, finden Sie im Internet unter www.icao.int > Bureaus > Legal Affairs and External Relations Bureau > Treaty Collection > Current lists of parties to multilateral air law treaties > "Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air" yom 28.05.1999. Soweit dieses (noch) nicht anwendbar ist, gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Warschauer Abkommens. Den Text sowohl des Montrealer Übereinkommens als auch des Warschauer Abkommens finden Sie unter http://www.icao.int/secretariat/legal/Administrative%20Packages/mtl99_en.pdf.

Hinweis an international reisende Fluggäste auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem <u>Montrealer Übereinkommen</u>. Eine Beförderung im internationalen Luftverkehr kann dem

Montrealer Übereinkommen unterliegen, sofern nach Vereinbarung der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsstaaten liegen. Das Montrealer Übereinkommen kann ebenfalls Anwendung finden, wenn Abgangs- und Bestimmungsort zwar im Hoheitsgebiet nur eines Vertragsstaates liegen, aber eine Zwischen-landung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser kein Vertragsstaat ist.

Das Montrealer Übereinkommen regelt die Haftung des Luftfracht-führers für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung und kann diese be-

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

- 1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet "Flugschein" derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; "Luftfrachtführer" alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusampenbane mit des Befördarung arbeitigsen. Montrealer im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; "Montrealer Übereinkommen" das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimm-ter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.
- 2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine "Internationale Beförderung" im Sinne dieses Übereinkommens ist.
- Ubereinkommens ist.

 3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie verträges sind (und auf wunsch in den Buros des Luttrrachtunierers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

 4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder
- Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in Flugplänen zwischenlandepunkte geiten soiche, die im Flugschein oder in Flugplanen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

 5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf
- Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als Agent.
- 6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevoll-mächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.
 7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugschein
- inhaber ausgeliefert.

innaber ausgelieren. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luft-frachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Frachtuner schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzugien hach dereiber Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks. Für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestim-

- mungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht ange-
- 9. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Anreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vor-weisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

 10. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfracht-
- führers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Hinweis auf Umfang der Haftung wegen Schadensersatz bei Tod oder

Körperverletzung
Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100.000 Sonderziehungsrechten gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds (SZR) (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat der Luftfrachtführer innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese

Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR. Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers im Rahmen des Montrealer Übereinkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Verspätung von Fluggästen und Reisegepäck

Für Verspätungsschäden haftet der Luftfrachtführer bei der Beförde-rung von Personen nur bis zu einem Betrag von 4.150 SZR je Reisenden, es sei denn, dass das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat, oder die Ergreifung dieser Maß-nahmen unmöglich war.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.000 SZR begrenzt. Seit dem 17.05.2005 können daneben Rechte aus der Verordnung

EG Nr. 261/04 vom 11.04.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nicht-beförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck
Der Luftfrachtführer haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.000 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.
Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtuntersbessensen für Schaldhaften Vorbeiten.

nehmen nur für schuldhaftes Verhalten

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Fine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers Wenn der ausführende Luftfrachtführer nicht mit dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jeden der beiden Luftfrachtführer richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfrachtführers angegeben, so ist dieser der Vertrag schließende Luftfrachtführer. Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilen die Elwagesellschaften das der der Beisenschaften.

die Fluggesellschaften oder der Reiseveranstalter.

richtliche Geltendmachung Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz sind innerhalb von zwei Jahren einzureichen, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen.

eis auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach

dem Warschauer Abkommen
Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland, kann Zwischeindrudig in einem auchert Lafu als dem Auganigsand, Amid die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterlie-gen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch "Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbegrenzung".

Vertragsbedingungen für die Beförderung im

- Im Sinne dieses Vertrages bedeutet "Flugschein" derjenige Flug-schein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; "Luftfrachtführer" alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Oder Sich Hierzu verpflichten und eine Sonsige Diensteisunger Hint Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; "Warschauer Abkommen" das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.
- Die Beförderung aufgrund des Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine "Internationale Beförderung" im Sinne des Abkom-
- 3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung. 4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt
- werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des

Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderung gelten als eine Beförderung, 5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf

Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

 Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevoll-mächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.
7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugschein-

inhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und

Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und

Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vor-weisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner

Abfertiging zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen diese Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

litteilung an international reisende Fluggäste über

Haftungsbegrenzung
Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesell-schaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod und Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und das die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luft-frachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinba-rungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften oder beim Reiseveranstalter erfragt werden. Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Das obige Limit von US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsver-folgung ein, falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Hinweis auf die <u>Verordnungen (EG) 2027/97 und 889/02</u> über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

Die Haftung von Luftfahrtunternehmen bzw. von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft i.S.d. Verordnungen entspricht derjenigen nach dem Montrealer Übereinkommen.

"Luftfahrtunternehmen" sind Lufttransportunternehmen mit einer

gültigen Betriebsgenehmigung, "Luffahrtunternehmen der Gemeinschaft" sind Luffahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG)

Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung.